IMT Nuremberg Archives

H – 1281

International Court of Justice

H1281 – 0001

H1281 – 0002

P L A I D O Y E R

fuer

F R I T Z S A U C K E L

vor dem Internationalen Militaergerichtshof
Nuernberg

im Prozess

gegen Hermann Goering und andere

von

Dr. R. Servatius

Rechtsanwalt.

H1281-0003

Plaidoyer

Dr. Servatius

H e r r P r a e s i d e n t ,
M e i n e H e r r e n R i c h t e r ,

Die Verteidigung des Angeklagten Sauckel muss sich in erster Linie mit dem Vorwurf der " Sklavena rbeit " befassen.

Was ist Sklavenarbeit?

Man kann dies nicht als feststehenden Begriff hinnehmen und da - runter alle Vorgaenge verstehen, die dem Angeklagten Sauckel in verwirrender Fuelle als Sklavenarbeit vorgehalten worden sind.

Gerade diese Handlungen muessen erst rechtlich geprueft werden, Die rechtliche Grundlage ueber diese Pruefung ist das Statut.

Dieses S t a t u t sagt aber nicht, was unter "Sklaven- arbeit" und was unter "Deportation" zu verstehen ist. Die Begriffe muessen darum durch Auslegung geklaert werden.

In Art. 6 des Statuts ist an zwei Stellen unter zwei verschie- denen Gesichtspunkten von "Deportation" und von "Sklaven - arbeit" die Rede.

Die Deportation ist sowohl als Kriegsverbrechen wie auch als Humanitaetsverbrechen bezeichnet und die erzwungene Arbeit erscheint ebenfalls sowohl unter Kriegsverbrechen als "Sklaven- arbeit" als auch unter Humanitaetsverbrechen als "Versklavung

H1281-0004

Worunter der Arbeitseinsatz des Angeklagten Sauckel faellt ist von ausschlaggebender Bedeutung; handelt es sich um ein Kriegsverbrechen, so ist dieses allein nach Kriegsrecht zu beurteilen. Liegt ein Humanitaetsverbrechen vor, so setzt dieses die Begehung eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen den Frieden voraus.

Daraus ergibt sich, dass die Deportationen des Art. 6 (b) nic das gleiche sein kann, wie eine Deportation nach Art 6 (c) und ebensowenig kann die erzwungene Arbeit des Art. 6 (b) nicht mit der erzwungenen Arbeit des Art. 6 (c) identisch sein.

Der Unterschied zwischen beiden Arten muss darin gefunden werden, dass zu den Kriegsverbrechen noch etwas hinzukommen muss, was humanitaetswidrig ist.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ist auch aus der T e r m i n o l o g i e des Statuts zu erkennen, wenn diese auch schwankend ist. So waehlt der russische Text fuer die Deportation als Kriegsverbrechen das Wort "uvod", welches lediglich Abtransport bedeutet, dagegen benutzt er fuer das Humanitaetsverbrechen gleicher Art den technischen Begriff "ssylka", unter dem die Strafverschickung waehrend der Zarenzeit bekannt ist, als sinngleich mit Deportation als Strafverschikkung.

Man kann daraus folgern, dass der einfache Abtransport zur Arbeit aus dem besetzten Gebiet lediglich als Kriegsverbrechen anzusehen ist, dass der Abtransport aber Humanitaetsv

H1281-0005

brechen wird, wenn er den strafartigen Charakter eines Gefangenentransports annimmt.

Es fragt sich aber, ob nicht nach dem Statut darueber hinaus, ueberhaupt jeder Abtransport der Bevoelkerung als Kriegsverbrechen bereits unter Strafe gestellt ist ohne Ruecksicht darauf, ob er zum Arbeitseinsatz erfolgt oder aus sonstigen Gruenden.

Nach dem Wortlaut des Statuts scheint letzteres auf den ersten Blick der Fall zu sein,denn danach ist strafbar:der "Abtransport zur Sklavenarbeit, oder zu jedem anderen Zweck".

Bei naeherer Betrachtung ergibt sich aber,dass die Bestimmung nicht so gemeint sein kann, denn es gibt Faelle, wo ein Abtransport nicht nur voelkerrechtlich zulaessig,sondern sogar geboten sein kann.

Man kann daher das Statut nur so verstehen, dass der Tatbestand der unter Strafe gestellten Handlung nicht der blosse "Abtransport" ist,sondern der zusammengesetzte Begriff "Abtransport zur Sklavenarbeit" und "Abtransport zu jedem ander Zweck."

Die Klausel "oder zu jedem anderen Zweck" kann hier aber nur so verstanden werden, dass es sich um einen verbotenen Zweck handeln muss, der der Sklavenarbeit entspricht.Sollte jeder Abtransport unter Strafe gestellt werden, so waere der einschraenkende Zusatz "zur Sklavenarbeit oder zu einem andern Zweck" sinnwidrig.

Diese Feststellung ist fuer den Angeklagten Sauckel erheblich, da sonst das Vorliegen eines Kriegsverbrechens der Deportation bereits auf Grund der von ihm eingeraeumten Tatsachen erwiesen waere.

H1281-0006

Wie bei den verschiedenen Arten der Deportation, ist auch bei den Arten der Sklavenarbeit der Unterschied nach dem Statut zu klaeren. Einen Anhalt fuer die Auslegung gibt auch hier die T e r m i n o l o g i e der verschiedenen sprachlichen Texte, aber nicht durch ihre Klarheit und Konsequenz, sondern gerade durch das Gegenteil:

Der englische Text spricht von "slave labor" als Kriegsverbrechen und "enslavement" als Humanitaetsverbrechen; der franzoesische Text setzt dafuer "travaux forces" und "reduction en esclavage", der russische Text entsprechend "rabstvo"(=Sklaverei) und "poraboschtschenie" (=Versklavung). Wodurch sich die gewaehlten Begriffe sachlich unterscheiden sollen,ist nicht erkennbar.

Geht man dazu davon aus, dass die humanitaetswidrige Arbeit unter schwereren Bedingungen stehen muss als sonstige Arbeit und bedenkt, dass "Sklavenarbeit" wohl schon der schwerste Grad der Arbeitsbedingungen ist, so sieht man, dass mit dieser Terminologie des Statuts keine Definition gegeben werden kann,sondern dass eine moralische Bewertung und Brandmarkung des Vorgangs beabsichtigt ist.

Die sachliche Aufteilung der Arbeitsarten muss daher unabhaengig von der Terminologie erfolgen nur unter Beruecksichtigung der Schwere der Arbeitsbedingungen. Versucht man aber eine Aufgliederung der angewandten Terminologie, so findet man fuer die humanitaetswidrige Form der Arbeit die Bezeichnung "enslavement "esclavage" und "poraboschtschenie", waehrend die nichthumanitaetswidrige Arbeit als "forced labor", "travaux forces" und "prinudidjenaja rabota" bezeichnet wird. Sklavenarbeit (Slave labor, travaux forces und rabstvo) ist dann der generelle Oberbegriff, der beide Arten umfasst.

H1281 - 0007

Was bedeutet diese Feststellung fuer die Verteidigung des Angeklagten Sauckel?

Der Angeklagte Sauckel gint zu, die "erzwungene Arbeit" als Pflichtarbeit vermittelt zu haben, die also mit dem allgemeinen Oberbegriff "Sklavenarbeit " bezeichnet worden ist.
Er bestreitet aber eine Sklavenarbeit" gefordert zu haben, die als humanitaetswidrige Arbeit, also Versklavung, angesehen werden koenne.

Fuer die beiden Tatbestaende ist auch hier, wie bei der Deportation, ein verschiedener Massstab massgebend; die "Pflichtarbeit" gilt nur als Kriegsverbrechen und ist nach Kriegsrecht zu beurteilen; das Humanitaetsverbrechen hat die zusaetzlichen Merkmale, wie bereits oben fuer die Deportationen als Humanitaetsverbrechen ausgefuehrt wurde: Zusammenhang mit Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden.

Kann nachgewiesen werden, dass der Arbeitseinsatz so wie er von dem Angeklagten Sauckel angeordnet war, kriegsrechtlich erlaubt war, so kan die gleiche Handlung nicht als Humanitaetsverbrechen aufrecht erhalten werden.

Die A n k l a g e s c h r i f t hat ebenfalls einen Unterschied im Hinblick auf die Arbeitsarten gemacht. Den von dem Angeklagten Sauckel gelenkten Arbeitseinsatz, den ich als "geordneten Arbeitseinsatz" bezeichnen will, hat sie unter Punkt Drei, Abschnit VIII,H, als besonderes Kriegsverbrechen behandelt unter dem Titel " Conscription of civilian labor" und

spricht hier

H1281 - 0008

lediglich von "forced labor", der franzoesische Text spricht hier von "travaux forces" und verwendet Ausdruecke wie " les obligerent a travailler" und " mis en obligation ";der russische Text folgt dem und spricht ebenfalls nur von "erzwungener Arbeit" als "prinuditjelenaja rabota", aber nicht davon, dass es sich hier um Sklavenarbeit handelt.

Den hier zugrunde gelegten Tatbestand bestreitet der Angeklagte Sauckel nicht, aber ich werde die Rechtsgruende vortragen, die diesen Arbeitseinsatz rechtfertigen und ich werde nachweisen, dass in ihm kein Kriegsverbrechen liegt, das dem Voelkerrecht widerspraeche.

Zur Beurteilung der Frage, ob der "geordnete Arbeitseinsatz" ein Kriegsverbrechen ist, sind die voelkerrechtlichen Bestimmungen massgebend. Was voelkerrechtlich im Kriege erlaubt ist, kann durch das Statut nicht verboten werden. Dieses Voelkerrecht ist in den kriegsrechtlichen Abkommen festgelegt und in den allgemeinen Rechtsgrundsaetzen und Braeuchen, wie sie von den Staaten gehandhabt werden.

Die Beurteilung des Arbeitseinsatzes als Kriegsverbrechen wird von der Anklage auf die Bestimmungen der Haager Landkriegs-Ordnung gestuetzt, und auf die Kriegsabmachungen und Kriegsbraeuche sowie auf die allgemeinen Grundsaetze des Strafrechts der zivilisierten Nationen und die Strafgesetze der betroffenen Laender.

Ergibt sich, dass der Arbeitseinsatz voelkerrechtlich zulaessig ist, so erubrigt sich eine Untersuchung der strafrechtlichen Bestimmungen von selbst.

H1281 - 0009

Die H. L. O. kan als G r u n d l a g e des hier in Frage stehenden Kriegsrechts angesehen werden. Ob sie von allen hier betroffenen Staaten anerkannt war, ist eine Frage von praktisch untergeordneter Bedeutung, denn soweit sie nicht anerkannt war, oder nicht unmittelbar anwendbar ist, liegt eine Luecke des Voelkerrechts vor, die nach den Grundsaetzen der Notwendigkeit fuer die Kriegspartei und der Pflicht zur Einhaltung der Grenzen der Humanitaet geschlossen wird. Die in der H.L.O. niedergelegten voelkerrechtlichen Grundgedanken sind in allen Faellen eine bedeutsame Richtlinie.

Von der Anklage ist an erster Stelle Art 46 der H.L.O. zitiert, der die Grundrechte der Bevoelkerung wahren soll. Das Typische des Arbeitseinsatzes ist die Beschraenkung der Freiheit; gerade dieses Grundrecht wird aber in diesem Artikel nicht geschuetzt.

Prueft man die H.L.O. auf eine positive Bestimmung, ueber Deportationen und Arbeitseinsatz, so muss man feststellen, dass eine Regelung nicht vorhanden ist. Wie auf dem Gebiet des Luftkrieges und der Anwendung neuer Waffen, hat sich die H.L.O. nicht mit Fragen befassen koennen, die bei ihrer Entstehung der Gedankenwelt der Vertragschliessenden fernlag. Noch der erste Weltkrieg wurde als Kampf zwischen 2 Armeen mit einmal bereitgestelltem Material begonnen, nach dessen Verbrauch der Waffengang sein Ende finden sollte. Der Gedanke des Dauerkrieges, der ein Materialkrieg ist, und die laufende Fertigung unter Einsatz von Arbeitskraeften verlangt, war fuer die H.L.O. noch kein Problem, das haette diskutiert werden koennen.

Der Art 52 der H.L.O., der sich grundsaetzlich mit dem Requisitionsrecht befasst, beruehrt das hier streitige Gebiet, aber es zeigt sich, dass die Bestimmungen auf den rein oertlichen Bedarf der Truppen abgestellt sind, die ausgeruestet erscheint

H1281-0010

und nur zusaetzliche oertliche Beduerfnisse hat. Charakteristisch fuer die rein oertliche Bedeutung ist, dass das Requisitionsrecht den oertlichen Befehlshabern uebertragen ist, im Gegensatz zu Art. 51 der H.L.O., der schon Zwangsauflagen nur durch einen selbstaendig kommandierenden General zulaesst. Die voelkerrechtliche Literatur zu dem Requisitionsrecht bringt dann auch nur Beispiele von oertlicher Bedeutung.

Wenn der Art.52 der H.L.O. hiernach auch nicht unmittelbar anwendbar ist, so sind doch seine Grundgedanken fuer die Kriegsparteien verbindlich.

Der Grundgedanke ist, dass die Truppe praktisch alles fordern kann, was zur Befriedigung ihrer Beduerfnisse erforderlich ist. Es gibt nur 2 Beschraenkungen: sie darf nicht mehr nehmen als noetig und nicht mehr als den Hilfskraeften des Landes angemessen ist.

Der Gedanke der <u>oertlichen Leistungspflicht</u> ist auf den modernen Krieg zu uebertragen.

Die H.L.O. dachte an die Inanspruchnahme von Schmieden und Stellmachern, die zur Instandhaltung des Materials der Truppe erforderlich waren; Leistungen im Staatsgebiet der Besatzungsmacht selbst kamen mit Ruecksicht auf die unentwickelten Verkehrsverhaeltnisse nicht in Betracht und man konnte nicht daran denken.

Heute sind die erforderlichen Arbeiten nicht mehr im frontnahen Raum durchzufuehren, sondern im eigenen Staatsgebiet der Kriegfuehrenden. Es muss daher moeglich sein, die Arbeit dort zu fordern, wo sie allein ausgefuehrt werden kann und noetig ist.

Diese Arbeit muss auch verlangt werden koennen fuer die neu aufgetretenen Kriegsbeduerfnisse der Massenfertigung fuer den

H1281-0011

laufenden Nachschub. Es kann das jeweils Zweckmaessige verlangt werden und das Zweckmaessige richtet sich nach den Zeitverhaeltnissen. Wenn frueher nach dem Grundsatz, der Krieg ernaehrt den Krieg, auch die Ausruestung der von der Heimat verkehrsmaessig losgeloesten Truppe im weiten Umfang im besetzten Gebiet erfolgte, so muss die Versorgung der Truppe heute durch Heranfuehren der Arbeiter an die Betriebe im Staatsgebiet der Kriegspartei moeglich sein. Die Entwicklung des Kriegsrecht richtet sich nach den Beduerfnissen, denen dieses Recht zu dienen hat.

Mit dem Grundgedanken der Leistungspflicht muss auch der Grundgedanke der Beschraenkung uebernommen werden. Die Beschraenkungen sind ebenfalls den veraenderten Verhaeltnissen entsprechend auszulegen.

Besteht die Leistungspflicht zu recht, so kann doch nicht mehr an Arbeit verlangt werden, als die Besatzungsmacht von der eigenen Bevoelkerung in der Heimat an Heimat verlangt. Die Intensivitaet des Krieges als totaler Krieg ist zu beruecksichtigen. Die Leistungspflicht kann hierdurch einen starken Umfang annehmen.

Der Sinn und Zweck der H.L.O. ist bestimmt nicht, die Angehoerigen eines unterlegenen Staates besser au stellen als des Siegerstaates, der das Land besetzt hat. Dies waere aber das Ergebnis, wenn man die H.L.O. nach ihrem alten Wortlaut auslegen wollte. Wuerde dies verlangt, so haette Frankreich, das bedingungslos kapituliert hatte, ebenso wie die uebrigen Staaten, die besetzt wurden, in Geborgenheit zusehen koennen, wie Deutschland, eingeschraenkt durch die Blokade, sich in einem unermuedlichen Kampf unter Opfern von Gut und Blut erschoepfte. Kann

H1281-0012

man wirklich fordern, dass der Gefangene in einer belagerten Festung besser lebt als die Verteidiger der Festung?
Waere Deutschland heute ein Leben nach der Idylle der H.L.O. beschieden, so muesste man dies den Lasten eines zu erwartenden Friedensvertrages vorziehen.

Tatsaechlich ist die H.L.O. auch nicht in ihrer alten Auslegung eingehalten worden, wenn es zutrifft, dass bereits vor Abschluss des Waffenstillstands von der Sowjet-Union als Besatzungsmacht die Bevoelkerung aus den oestlichen Teilen Deutschlands zur Arbeit ausserhalb Deutschlands in grossem Umfange abtransportiert worden ist. Eine Auskunft des Kontrollrates Deutschlands koennte dem Tribunal hierueber amtliche Kenntnis verschaffen. Mir sind Mitteilungen zugegangen, wonach auch deutsche Zivil-Internierte sich zum Arbeitseinsatz heute in Frankreich befinden. Das Tribunal kann auch hier eine amtliche Information einholen.

Die zweite Beschraenkung der Arbeitspflicht liegt darin, dass keine Teilnahme an Kriegsunternehmen gegen das Vaterland des Arbeiters verlangt werden darf.
Indirekt kommt jede Arbeit fuer die Besatzungsmacht deren Kriegfuehrung zugute; das Verbot ist daher auf unmittelbare Beteiligung an "Operationen" der kaempfenden Truppe beschraenkt. Die voelkerrechtliche Literatur stellt der Teilnahme an Kriegsunternehmen (operations) zu zulaessige Teilnahme an Vorbereitungen (preparations) gegenueber.

Eine Teilnahme an Kriegsunternehmungen in diesem Sinne ist von keinem Arbeiter verlangt worden, es war vielmehr gerade der

H1281-0013

Zweck, die Arbeiter fern von Operationen ungestoert zu beschaeftigen.

Untersagt ist sodann nur die Taetigkeit, die gegen das eigene Vaterlang gerichtet ist. Damit soll das Gefuehl des Einzelnen beruecksichtigt werden; nicht bezweckt ist dagegen der Schutz des feindlichen Staates. Wo sich der einzelne daher von seinem Vaterland lossagt und in einem Kampf der Weltanschauungen gegen die Regierung seines Landes Stellung nimmt, muss diese Beschraenkung fallen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die grosse Zahl von Auslaendern verwiesen, die eine solche Haltung einnahmen und sich heute noch zum Teil in Deutschland befinden.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Staat, dem der Arbeiter angehoert, nicht mehr im Kampf steht.

Diese Frage ist von besonderer Bedeutung bezueglich der Verpflichtung zur Arbeitsleistung in der Waffenfertigung. Die Bestimmungen der Genfer-Konvention fuer die Arbeit der Kriegsgefangenen sind bekannt; der Grundgedanke, dass niemand gezwungen werden soll, Waffen gegen seine eigenen Brueder anzufertigen, muss auch fuer die Zivilarbeiter gelten.

Zu den Gruenden, die aber diese Beschraenkung fortfallen lassen, gehoert der Umstand, dass das eigene Land nicht mehr im rechtmaessigen Kampf steht. Das Schutzbeduerfnis faellt auch fort, wenn ein Land zwar noch rechtlich am Kriege beteiligt ist, aber praktisch nicht mehr mit einer Armee im Felde steht und daher kein militaerisches Abwehrobjekt mehr besteht.

Der Umstand, dass das eigene Land Bundesgenossen hat, die fuer es kaempfen, kann diese Beschraenkung nicht ueber das Abkommen hinaus auf Willkuer erweitern; auch geht die Pflicht des

H1281-0014

Staatsangehoerigen nicht dahin, die jeweiligen Bundesgenossen zu schuetzen und an der Politik seiner Regierung teilzunehmen.

Schattenregierungen koennen die Wirklichkeit nicht aendern; erst dann, wenn diese unter eigenem Oberbefehl wieder als selbstaendige Kaempfer auftreten und als solche anerkannt sind, kann das alte Recht wieder aufleben.

Diese Gesichtspunkte gelten gegenueber allen Staaten, die von Deutschland ausser Kampf gesetzt wurden.
Aktive Kaempfer gegen Deutschland waren zur Zeit des Arbeitseinsatzes nur England und die Vereinigten Staaten, sowie die Sowjet-Union. Englaender und Amerikaner sind nicht zum Arbeitseinsatz gekommen, nur die Buerger der Sowjet-Union wurden teilweise zur Waffenfertigung verwandt. Die Rechtslage der Buerger der Sowjet-Union ist jedoch grundsaetzlich anders.

Die Anklagebehoerde hat einen Beschluss der Volkskommissare vom 1.7.1941 vorgelegt als Dokument EC-338/USSR-356. Dieser Erlass behandelt den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen, befasst sich aber auch mit der Arbeit von Zivil-Internierten.

Fuer beide Arten von Arbeitern ist danach die Waffenfertigung nicht verboten. Es sind vielmehr nur 2 Beschraenkungen in dem Erlass vorgesehen, naemlich die Arbeit im Gebiet der Kampfhandlungen und persoenliche Dienstleistungen als Burschendienst.

Nach dem Gedanken der Gegenseitigkeit kann daher gegen die Beschaeftigung von Sowjet-Buergern bei der Waffenherstellung kein Einwand erhoben werden. Der vor dem Tribunal vernommene Zeuge, General Paulus, hat auch bestaetigt, dass die Kriegsgefangenen

H1281-0015

in Fabriken der Sowjet-Union eingesetzt waren und diese werden sich in einem Staate mit gelenkter Wirtschaft waehrend des Krieges nur mit Ruestung beschaeftigen. Dass diese Arbeitskraefte ebenfalls zur Waffenfertigung eingesetzt waren, muss nach dem Erlass angenommen werden.

Die Bedeutung einer solchen Durchberechung des Grundgedankens des Verbots der Waffenherstellung liegt in der schwerwiegenden Folge, dass damit die Bildung einer allgemein anerkannten Regel des Voelkerrechts fuer das Neuland des Arbeitseinsatzes nicht nachgewiesen werden kann. Unter diesen Umstaenden war Deutschland daher ebenfalls frei, die Arbeiter der Sowjet-Union und auch aller anderen Staaten in der Waffenherstellung zu beschaeftigen.

Steht hiernach die H.L.O. dem geordneten Arbeitseinsatz nicht entgegen, so gibt es weitere voelkerrechtliche Gesichtspunkte, die den Arbeitseinsatz zulassen. An erster Stelle steht die Zustimmung der Regierung des besetzten Staates. So hat Frankreich zugestimmt.

Der hier erhobene Einwand, dass die Regierung des Marschalls Petain keine rechtmaessige Regierung gewesen sei, ist nicht haltbar, denn sie war die Rechtsnachfolgerin der Waffenstillstands-Regierung. Ausschlaggebend fuer den voelkerrechtlichen Verkehr ist, dass sie den franzoesischen Staat nach aussen vertrat. Diese Vertretungsbefugnis ist dadurch bestaetigt worden, dass die Vereinigten Staaten, sie sogar noch nach ihrem eigenen Kriegseintritt durch Unterhaltung eines Botschafters in Vichy anerkannt hat. Auch Gross-Britannien hat mit einem General der

Vichy-Regierung im Jahre 1941 ein Waffenstillstands-Abkommen in Syrien geschlossen.

Diese einmal anerkannte Regierung konnte ihre Rechtsstellung nicht durch einfache Erklaerung einer Gegenregierung verlieren und auch nicht dadurch, dass diese Gegenregierung von den Alliierten anerkannt wurde. Eine alte Regierung verliert erst dadurch ihre voelkerrechtliche Stellung, dass sie die tatsaechliche Macht an die Gegenregierung abgeben muss. Bis dahin bleibt sie vertretungsberechtigt fuer ihren Machtbereich.

Der weitere Einwand, dass die Regierung des Marschalls Petain nicht frei habe handeln koennen und dass die Abkommen mit Deutschland ueber den Arbeitseinsatz daher erzwungen und nichtig seien, ist voelkerrechtlich ebenfalls unbegruendet.

Waffenstillstand und Friedensvertrag werden stets unter starkem Druck geschlossen. Es ist voelkerrechtlich unbestritten, dass dies die Gueltigkeit dieser Vertraege nicht beeintraechtigt; dies ist den deutschen Revisionsforderungen bezueglich des Versailler Vertrages stets entgegengehalten worden.
Unter den gleichen Bedingungen stehen die Abkommen, die zwischen Waffenstillstand und Friedensvertrag geschlossen werden. Dies trifft also auch auf die Abkommen mit Frankreich ueber den Arbeitseinsatz zu. Wenn, entgegen der Darstellung des Angeklagten Sauckel, in ultimativer Form ueber den Arbeitseinsatz verhandelt worden sein sollte, so duerfte dies voelkerrechtlich nicht zu beanstanden sein. Der Einfluss Sauckels war zudem sicher nicht so gross, dass er einen uebermaessigen Druck ueberhaupt haette ausueben koennen.

Die Gueltigkeit solcher Vertraege kann erst unter ganz besonde-

H1281 - 0017

ren Bedingungen in Zweifel gezogen werden, so, wenn in ihnen uebermaessige Pflichten uebernommen werden muessen, die offensichtlich die Grundsaetze der Humanitaet verletzen; so, wenn die Abkommen eine Verpflichtung zur Arbeit unter sklavenmaessigen Verhaeltnissen enthalten haetten. Der Sinn der Abkommen war aber, gerade den franzoesischen Arbeitern bei der Pflichtarbeit in Deutschland guenstige Arbeitsverhaeltnisse und Loehne zu bieten, um dafuer die Willigkeit der Arbeiter auszutauschen.

Auch militaerische Gruende koennen die Raeumung eines besetzten Gebietes von Teilen der Bevoelkerung und damit die Verlagerung von Arbeitskraeften gebieten. Dies ist der Fall, wenn die Bevoelkerung, anstatt ihrer Gehorsamspflicht entsprechend sich friedlich zu verhalten, sich am Kampf von Partisanen und Widerstandsgruppen beteiligt und die Sicherheit gefaehrdet.

Es genuegt auch, wenn die Bevoelkerung im sogenannten Partisanengebieten gegen ihren eigenen Willen von den Partisanen zur Unterstuetzung herangezogen wird, um diesen diese Hilfe zu entziehen.

Dass solche Verhaeltnisse in steigendem Masse zunaechst im Osten und spaeter im Westen durch die Gegner Deutschlands als Kampfmassnahme organisiert wurden, wird von ihnen heute als patriotische Tat hervorgehoben. Es darf aber demgegenueber nicht vergessen werden, dass die damit im Zusammenhang stehende Verlagerung von Arbeitskraeften gerade eine Folge ihres Vorgehens war und dass dieses Vorgehen voelkerrechtlich erlaubt war.

Die Raeumung musste im Interesse der Sicherheit erfolgen und die anderweitige Zuweisung von Arbeitsmoeglichkeit war schon zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich. Dass diese Kraefte bei einer gelenkten Staatswirtschaft so angesetzt werden, wie es den Umstaenden nach am zweckmaessigsten erscheint, ist das Recht der Besatzungsmacht.

Auch in den Rueckzugsgebieten konnte es zu aehnlichen Massnahmen kommen, so, nach dem festgestellt war, dass der maennliche Teil der Bevoelkerung sich beim Rueckzug rechtswidrig am Kampf beteiligte, wozu er vom Gegner aufgefordert war und zum Teil sogar mit Waffen versehen wurde.

Rueckfuehrungsmassnahmen zur Sicherung der kaempfenden Truppe entsprechen dem Volekerrecht; wenn die Zurueckgefuehrten in neue Arbeit gebracht werden, so ist dies nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht der Besatzungsverwaltung. Die Schuld an einer solchen Evakuirung traegt der Staat, der seine Angehoerigen zum Kampf auffordert und damit den Kampf verschaerft. Die hiergegen erforderlichen Gegenmassnahmen muessen rechtsmaessig sein.

Werden solche Raeumungen noetig, so muessen sie ohne ueberfluessige Leiden fuer die Bevoelkerung durchgefuehrt werden. Hierzu gehoeren vor allem vorbereitende Massnahmen, die allein die Haerten vermeiden koennen. Dies verlangt die Verwaltungspflicht, die in Art. 43 der HLO. begruendet ist.

Hierin gehoeren die Vorschlaege, die Sauckel zur Evakuierung von Rueckzugsgebieten in Frankreich fuer den Fall der Invasion gemacht hat (Dokument 1289 PS). Diese Vorschlaege, die nicht in die Wirklichkeit umgesetzt wurden, koennen den Angeklagten

H1281-0019

Sauckel daher nicht belasten.
Diese Verwaltungspflicht kann eine Verlagerung von Arbeitskraeften auch erfordern, um Arbeitslosigkeit und Hungersnot zu vermeiden. Dies traf z.B. zu, als die Industriebezirke der Sowjet-Union besetzt wurden, wo keine Arbeitsmoeglichkeit und Verpflegungssicherung mehr vorhanden war, nachdem infolge von der Sowjet-Union gewaehlten Kampfform der verbrannten Erde die Bevoelkerung arbeitslos war und infolge der Transportverhaeltnisse die Versorgung aussetzte.

-.-

Diese militaerischen und verwaltungsmaessigen Gesichtspunkte des Voelkerrechts koennen eine Reihe von Vorwuerfen entkraeften, aber sie treffen nicht die Kernfrage, naemlich ob auch ausserhalb der H.L.O. die Erfassung von Arbeitern zulaessig ist, gerade z u m Z w e c k e d e r A r b e i t , damit ein Staat durch Leistungssteigerung den Krieg durchhalten kann und in der Lage ist, eigene Arbeiter als Kaempfer fuer die Front freizumachen.

Ein rein militaerischer Notstand koennte keinen Grund dafuer abgeben, sich ueber Voelkerrecht hinwegzusetzen; der gefaehrdete Sieg darf nicht durch Rechtsbruch in der Not erstrebt werden, denn das Kriegsrecht soll ja gerade diesen Kampf regeln, der immer mit Not verbunden ist.

Anders entscheidet das Voelkerrecht, wenn es sich um eine Massnahme handelt, die getroffen werden muss, um die Existenz des Staates zu retten. Es handelt sich um das Selbsterhaltungsrecht, das jedem Staat zuerkannt ist, weil hoehere Instanzen fehlen, die ihn vor Vernichtung schuetzen koennten.

Dass es in diesem Kriege um die Existenz ging, ist von allen

H1281-0020

Beteiligten wiederholt betont worden. Fuer Deutschland wurde dies klar nach den verhaengnisvollen Schlachten im Winter 1941/42 an der Ostfront.
Waehrend bis dahin auf eine allgemeine Hereinnahme von auslaendischen Arbeitskraeften verzichtet werden konnte, musste nunmehr sofort neue Ausruestung geschaffen werden.
Die eigenen Arbeitskraefte mussten durch Herausnahme von 2 Millionen Arbeitern zum Einsatz an der Front verringert werden.
Die Beschaeftigung von ungelernten Frauen und Jugendlichen konnte keine sofortige Abhilfe schaffen.

Durch die spaetere Kriegsentwicklung, insbesondere durch den Luftkrieg wurden die Anforderungen an die Ruestung noch so gesteigert, dass selbst der dann noch erhoehte Einsatz von Frauen und Jugendlichen keinen Ausgleich schaffen konnte.
Die Mittel waren erschoepft.

Die amtlichen Zahlen, die der Angeklagte Sauckel in einer Rede in Posen im Februar 1943 nach Dokument 1739-PS bekanntgegeben hat, beweisen, dass bereits 1939, bei Beginn des zweiten Weltkrieges, mehr als doppelt soviel Frauen eingesetzt waren als zu Beginn des ersten Weltkrieges, und dass sich ihre Zahl bis zum Ende des zweiten Weltkrieges um weitere 2 Millionen, d.i. auf ueber 10 Millionen, erhoehte. Diese Zahl ist groesser als die Gesamtzahl der maennlichen und weiblichen Ruestungsarbeiter am Ende des ersten Weltkrieges.

Trotzdem reichten diese Kraefte nicht aus. Dies bestaetigt der Zeuge Rohland des Mitangeklagten Speer in Dokument Speer-56, wonach der Mitangeklagte Speer ebenfalls erklaert hat, dass der Einsatz der Auslaender unter allen Umstaenden noetig sei.

H1281 - 0021

Das Problem lag in seiner Schwere auch nicht beim Frauen-einsatz, wo man durch Einführung zusaetzlicher Heimarbeit bis zum Aeussersten ging, sondern in der Beschaffung von Fach-Schwer- und Schwerstarbeitern.
Unter den 10 Millionen deutscher Frauen, die eingesetzt waren, befanden sich auch die Frauen der an der Front stehenden Offiziere und die Frauen aus gleichen Gesellschaftsschichten.

Die Ansicht, dass in England die Frauen staerker zur Arbeit herangezogen worden seien, als in Deutschland, ist falsch. In Deutschland waren die Frauen bis zu 45 und spaeter bis zu 50 Jahren eingesetzt und zwar standen sie tatsaechlich in den Fabriken und hatten keine Scheinposten gesellschaftlicher Art. Selbst die schulpflichtige Jugend wurde vom 10. Lebensjahr an zum Arbeiten herangezogen und vom 16. Lebensjahr in den regulaeren Arbeitsprozess eingeschaltet, oder zu sonstigen Diensten herangezogen. Die Familien waren versprengt. Schulen und Hochschulen lagen still, ihre Besucher arbeiteten in der Ruestung und selbst Verwundete konnten nicht weiterstudieren. Um jeden Arbeitsfaehigen wurde erbittert gekaempft. Die Speer'schen Arbeitsreserven gab es nicht. Welche Anstrengungen hier gemacht worden sind, zeigt u.a. Anlage 2 zum Wartburg-Dokument (RF-810).

Ein anderer Gesichtspunkt, der die Notwendigkeit des Einsatzes zusaetzlicher Arbeitskraefte veranschaulicht, ist die Tatsache, dass die Kolonialmaechte Arbeitskraefte aus ihren Kolonien heranholten; so Frankreich nach Dokument RF-22, Seite 17, beispielweise etwa 50 000 Arbeiter aus Nordafrika und Indochina, deren Verwendung unter der Leitung und Aufsicht von Offizieren und Unteroffizieren erfolgte.

H1281 - 0022

Da Deutschland durch die Verweigerung von Kolonien und durch die Blokade auf solche Kraefte nicht zurueckgreifen konnte, muss im Kampf um die Staatsexistenz die Moeglichkeit gegeben sein, die Arbeitskraefte dort zu holen, wo sie in den besetzten Gebieten untaetig vorhanden sind.

Dies ist in grossen Zuegen die voelkerrechtliche Grundlage fuer die Beurteilung des geordneten Arbeitseinsatzes als Kriegsverbrechen.

Man kann in manchen Punkten anderer Ansicht sein und gerade im Voelkerrecht zeigt sich, dass eine einheitliche Rechtsauffassung sich nur schwer bildet. Die Interessen der Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft spielen eine massgebliche Rolle und sind nicht immer gleich; Rechtsgedanken werden haeufig nicht anerkannt, weil ein Staat sich mit seinen bisherigen Handlungen nicht amtlich in Widerspruch setzen will, oder weil er fuer die Zukunft freie Hand behalten moechte.

Ich bin als Verteidiger in der Lage, die Rechtsauffassung ohne solche Hemmungen vorzutragen.

Die Bedeutung meiner Ausfuehrungen fuer die Verteidigung liegt neben der objektiven Seite darin, dass der Angeklagte Sauckel subjektiv a n die Rechtmaessigkeit des geordneten Arbeitseinsatzes mit guten Gruenden glauben konnte und ein voelkerrechtswidriges Handeln fuer ihn nicht erkennbar wurde.

Dies wird unterstuetzt durch die Ueberzeugung, die der Angeklagte Sauckel von der Zulaessigkeit des geordneten Arbeitseinsatze

durch das Verhalten der massgebenden Dienststellen erhalten musste. Als Sauckel sein Amt antrat, waren bereits auslaendische Arbeiter in Einzelaktionen geworben worden und er konnte annehmen, dass der Staat rechtmaessig verfahren werde.

Keine der hoechsten Stellen hat Sauckel gegenueber einen rechtlichen Einwand erhoben. Diese Stellen, in erster Linie auch das zustaendige Auswaertige Amt und die hoechsten Zivil- und Militaerdienststellen in den besetzten Gebieten des Auslandes, haben seinen Auftrag als etwas Selbstverstaendliches unterstuetzt, und voelkerrechtliche Zweifelsfragen sind nicht aufgeworfen worden.

Besonders ausschlaggebend musste fuer die Auffassung des Angeklagten Sauckel das Verhalten der beteiligten auslaendischen Stellen sein, so insbesondere die Zustimmung der Franzosen, sowie der Belgier, die selbst zu Besprechungen nach Berlin kamen. Daran an schliesst sich die gute Zusammenarbeit mit den einheimischen Behoerden in den besetzten Gebieten, wie sie vor dem Eingreifen der Gegenpropaganda bestand.

Ob zur Begehung eines voelkerrechtlichen Delikts die Kenntnis des Rechtsbruchs erforderlich ist, mag dahin gestellt bleiben; fuer eine strafrechtliche Verurteilung ist aber zum Nachweis der Schuld die Kenntnis der Verwirklichung des gesamten Tatbestands erforderlich. Und hierzu gehoert auch die Kenntnis, dass die vorgenommene Handlung gegen das Voelkerrecht verstiess. Die subjektive Seite des Tatbestands und damit eine strafrechtliche Schuld ist dem Angeklagten Sauckel bezueglich der Durchfuehrung des geordneten Arbeitseinsatzes nicht nachzuweisen.

H1281 - 0024

Eine Bestrafung des Angeklagten Sauckel koennte auch aus einem anderen Rechtsgrund nicht erfolgen, selbst wenn der geordnete Arbeitseinsatz tatsaechlich eine Voelkerrechtsverletzung waere. Nach der H.L.O. gibt es hier keine individuelle Haftung. Die H.L.O. unterscheidet zwei Arten von Kriegsverbrechen, solche, die von einer Einzelperson begangen werden koennen wie Mord und und Misshandlung und solche, die nur von einer Kriegspartei begangen werden koennen.

Bei dem geordneten Arbeitseinsatz handelt es sich um einen Vorgang, den nur der Staat veranlassen kann. Waehrend die individuelle Handlung nach dem Strafgesetzbuch der einzelnen Staaten bestraft wird, ist fuer die Verstoesse der Kriegspartei eine besondere Regelung in Art.3 des einleitenden Abkommens zur H.L.O. getroffen. Danach ist ausdruecklich nur eine Schadensersatzpflicht des Staates vereinbart.

Diese Vereinbarung der H.L.O. gilt auch heute noch, denn durch ein Abkommen der Alliierten allein, kann diese nicht ausser Kraft gesetzt werden. Das Statut, das die unmittelbare strafrechtliche Haftung der Staatsorgane oder der Ausfuehrenden anordnet, ist insoweit unwirksam, als es der H.L.O. widerspricht.

Ich brauche mich nicht darauf zu berufen, dass Deutschland als einer der Vertragsteile der Aufhebung des Art.3 haette zustimmen muessen; es sind andere Gruende vorhanden, die fuer das Weiterbestehen dieser Bestimmung sprechen.

Eine Aenderung der H.L.O. im Sinne des Statuts koennte erfolgt sein durch Gewohnheitsrecht oder allgemeinen Brauch infolge Wandlung der Rechtsueberzeugung. Die Voraussetzung zu dieser Annahme waere aber, dass die Vertragsstaaten ihre Souveraenitaet

aufgegeben haetten, da nur dann die Bestrafung der Organe des Staates durchfuehrbar waere. Ein solcher Verzicht auf die Souveraenitaetsrechte ist jedoch, soweit mir bekannt, nicht in dem Umfange erfolgt, der allgemein eine solche Bestrafung zulaessig machen wuerde.

Ich verweise hierzu auf die allgemeinen Ausfuehrungen von Herrn Professor J a h r r e i s s vor dem Tribunal.

-.-

Ich komme nun zum Arbeitseinsatz als

H u m a n i t a e t s v e r b r e c h e n .

Wenn der "geordnete Arbeitseinsatz" voelkerrechtlich zulaessig erscheint, so bleibt die Frage der Art der Durchfuehrung offen, naemlich die Frage, wann dieser Arbeitseinsatz noch als geordnet angesehen werden kann und wann die zulaessige Grenze ueberschritten wird.

Was unter Humanitaet zu verstehen ist, sagt das Statut nicht. Fuer das Voelkerrecht kann der Begriff nur aus der Staaten-Praxis entnommen werden. Will man die Grenzen des voelkerrechtlich Zulaessigen finden, so muessen zum Vergleich herangezogen werden: das Luftbombardement von Grosstaedten und Einsatz der Atombombe, sowie Deportationen und Evakuierungen, wie sie heute noch nicht abgeschlossen sind. Dieses sind alles Vorgaenge, die sich vor den Augen der Welt abgespielt ha-

H1281 - 0026

ben und von den ausfuehrenden Staaten als zulaessig angesehen worden sind.

Man stoesst wieder auf den Begriff der Notwendigkeit und sieht, dass er sehr weit ausgelegt wird. Dies ist wohl zu beachten, wenn man den Arbeitseinsatz auf seine Humanitaetswidrigkeit untersucht. Sein Ziel ist nicht die schlagartige Toetung von Hunderttausenden, wohl aber bringt er Haerten mit sich und sicher auch Fehler, die unbeabsichtigt oder aus Versagen Einzelner entstehen. Man muss die Frage beantworten, ob die gewollte Toetung nicht stets schwerer wiegt als das vorueibergehende Zufuegen sonstiger Leiden.

Hinzu kommt, dass das Statut nicht jedes humanitaetswidrige Handeln unter Strafe stellt, sondern nur dann, wenn die unmenschliche Handlung in Ausfuehrung oder in Verbindung mit einem Verbrechen begangen worden ist, fuer das das Tribunal zustaendig ist.

Zustaendig ist das Tribunal aber nur fuer Verbrechen gegen den Frieden und fuer Kriegsverbrechen.

Was die Verbrechen gegen den Frieden betrifft, so kann die gleiche unmenschliche Handlung daher in der Verteidigung zulaessig sein, waehrend sie strafbar ist, wenn sie der Angreifer begeht.

Oder es muss ein Kriegsverbrechen vorliegen. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um die Verletzung von eigenen Staatsangehoerigen handelt, denn diese sind durch das Kriegsrecht nicht geschuetzt. Die Verfolgung einer gegen sie gerichteten

humanitaetswidrigen Handlung kann erst erfolgen, wenn damit gleichzeitig ein Verbrechen gegen den Frieden in Verbindung steht.

O b j e k t i v gesehen hat der Arbeitseinsatz die Fuehrung des Krieges gefoerdert, der von der Anklage als Angriffs- oder vertragswidriger Krieg bezeichnet wird.

Falls dieses festgestellt wird und sich dazu erweist, dass der Arbeitseinsatz in unmenschlicher Weise durchgefuehrt wurde, so ist der Tatbestand des Statuts erfuellt und es liegt ein Humanitaetsverbrechen vor ohne Ruecksicht darauf, ob der Arbeitseinsatz an sich kriegsrechtlich zulaessig war oder nicht, denn er ist damit im Zusammenhang mit einem Verbrechen gegen den Frieden begangen.

Zu einer Bestrafung kann es aber erst kommen, wenn der Taeter auch s u b j e k t i v weiss, dass ein verbotener Krieg gefuehrt wird und dass er ihn durch seine Handlung foerdert. Da der Angeklagte Sauckel eine solche Kenntnis bestreitet, muss sie ihm nachgewiesen werden.

Die andere Moeglichkeit der Verwirklichung des Tatbestandes liegt darin, dass die unmenschliche Handlung zur Ausfuehrung eines Kriegsverbrechens dient oder damit im Zusammenhang steht. Von den Beispielen des Statuts fuer Verletzung des Kriegsrechts kommen fuer den Arbeitseinsatz vor allem in Frage: "Mord, Misshandlung und Deportation .... begangen an der Zivilbevoelkerung."

Wie sich aus dieser Aufzaehlung ergibt, sind diese genannten Kriegsverbrechen trotz ihrer Schwere an sich noch keine Humanitaetsverbrechen. Es muss daher noch etwas Erschwerendes hin-

H1281 - 0028

zukommen, das der Handlung erst den Charakter der Unmenschlichkeit gibt. Wie aus dem Beispiel von "Ausrottung" und "Versklavung" als unmenschlicher Handlung hervorgeht, muss es sich objektiv um Handlungen von besonderem Ausmass oder besonderer Grausamkeit handeln. Subjektiv muss aber eine unmenschliche Gesinnung des Taeters hinzukommen und die Kenntnis von der Unmenschlichkeit der Handlung, also die Kenntnis von dem Umfang der Massnahme oder der Grausamkeit ihrer Durchfuehrung. Inwieweit diese Voraussetzungen bei dem Angeklagten Sauckel gegeben sind, muss spaeter untersucht werden.

Ein voelkerrechtlich zulaessiger "geordneter Arbeitseinsatz" kann als solcher niemals ein Humanitaetsverbrechen sein, wohl aber kann seine Durchfuehrung in einer Weise erfolgen, dass er Toetungen und Misshandlungen mit sich bringt, die ihrerseits Kriegsverbrechen sein koennen.

Eine solche Misshandlung koennte beruhen auf Anordnung der obersten Dienststelle, die damit die Verantwortung traegt. Sie kann aber auch durch untergeordnete Stellen begangen werden aufgrund ihrer eigenen Machtbefugnisse ohne Wissen und Willen der uebergeordneten Stellen. In diesem Falle ist der Leiter der selbstaendig handelnden Dienststelle verantwortlich. Schliesslich kann eine rein individuelle Handlung vorliegen, die den geltenden Bestimmungen zuwider vorgenommen wird. Fuer diese ist die handelnde Einzelperson verantwortlich.

Hieraus folgt, dass der Angeklagte Sauckel zunaechst nur fuer die allgemeinen Anordnungen und Weisungen verantwortlich ist,

H1281-0029

die er gegeben hat, nicht dagegen fuer selbstaendige Handlungen ihm nicht unterstehender oberster Dienststellen in den besetzten Gebieten oder Hoechster Reichsstellen, wie Chef SS und Polizei.

Die Anordnungen und Weisungen des Angeklagten Sauckel liegen vor und es muss sich daraus ergeben, ob der von ihm angeordnete Arbeitseinsatz tatsaechlich ein geordneter war, oder ob er eine "Misshandlung" der Bevoelkerung darstellt.

Der Arbeitseinsatz erfolgte, abgesehen von der Freiwilligen-Werbung, aufgrund einer Dienstverpflichtung, die auf Befehl Hitlers von den Traegern der Gebietshoheit gesetzlich angeordnet war. Zum Erlass solcher Gesetze reichte das Weisungsrecht des Angeklagten Sauckel nicht aus und er konnte auch den Erlass solcher Gesetze nicht fordern. Er hat sie aber gebilligt und zur Grundlage seiner Arbeit gemacht.

Der Inhalt dieser Gesetze entsprach dem Grundgedanken der deutschen Gesetze ueber die Arbeitspflicht. Hinter diesen Gesetzen stand der Zwang.

Eine Anwendung von Zwangsmitteln ist solange nicht noetig, als die rechtliche Befugnis der Besatzungsmacht von der Bevoelkerung anerkannt wird; erst wenn die Autoritaet verloren geht, werden sie erforderlich.

In diesem Sinne hat der Angeklagte Sauckel mehrfach die Aufrechterhaltung der sog. Executive durch Aktionen zur Saeuberung von Partisanengebieten und zur Niederringung der Widerstandsbewegung verlangt. (Dokument R-124).

H1281 - 0030

Dass er hierfuer den Einsatz der dazu vorgesehenen Staatsmittel gefordert hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zu Unrecht belastet ihn nur das Wort "SS und Polizei", das durch die Anklage mit dem Begriff des Verbrechens verknuepft worden ist. Eine solche Belastung waere nur berechtigt, wenn der verbrecherische Charakter der Polizei bewiesen waere und der Angeklagte Sauckel damals die ausgeuebte verbrecherische Taetigkeit gekannt haette.

Dass bei Widerstand gegen die Anordnungen der Besatzungsmacht Zwang angewendet werden kann, ist nicht zu bestreiten. Die Frage ist, wo der Zwang seine Grenze findet und ob es gesetzliche und ungesetzliche, humane und unmenschliche, zulaessige und unzulaessige Zwangsmassnahmen gibt.

Wenn schon innerstaatlich bei Verhaengung des Belagerungszustandes die Grundrechte ausser Kraft gesetzt werden koennen, so gilt dieser Gedanke erst recht fuer die Besatzungsmacht im Kriege. Wer sich weigert den Anordnungen der Besatzungsmacht zu folgen, nimmt bewusst am Kampfe teil, zu dem er nicht berechtigt ist und er muss die Folgen tragen. Der Besatzungsmacht gegenueber besteht Gehorsamspflicht und im Zwiespalt zwischen Patriotismus und Gehorsam entscheidet das Recht hier gegen die Vaterlandsliebe.

Die Strafen, die verhaengt werden koennen, unterliegen an sich keinen Schranken und die Strafandrohungen der Besatzungsmaechte sind aus Abschreckungsgruenden meist ganz unverhaeltnismaessig hoch. Die Frage ist, ob es eine Schranke der Humanitaet gibt, die das verbietet, was ueber den Strafzweck

H1281 - 0031

hinausgeht und als uebermaessig unnoetig erscheint.
Von diesem Gesichtspunkt aus sind die Anordnungen zu pruefen, die zur Durchfuehrung des Arbeitseinsatzes von untergeordneten Stellen selbstaendig befohlen wurden, wie z.B. das Anzuenden von Haeusern.

Die Beantwortung der Frage ist nicht leicht, wenn man die besonderen Umstaende in Betracht zieht und bedenkt, dass es sich hier um einen offenen Kampf zwischen Besatzungsmacht und Bevoelkerung handelt, der von dem Gegner amtlich unterstuetzt wird. Bei Aufstand und organisierter allgemeiner Widersetzlichkeit kann man die Anwendbarkeit der Gedanken des Kriegfuehrungsrechts der kaempfenden Truppe nicht von der Hand weisen; die Notwendigkeit kann hier allein den Ausschlag geben.

Das Voelkerrecht hat fuer Zwangsmassnahmen nur eine Schranke gesetzt, indem es in Art. 50 der H.L.O. Kollektiv s t r a f e n gegenueber der ganzen Bevoelkerung wegen Handlungen einzelner verbietet, fuer welche die Bevoelkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann. Vorsaussetzung ist dabei, dass die Mitverantwortung in tatsaechlichen Vorgaengen begruendet ist und nicht durch Anordnungen konstruiert ist.

Worin die Kollektivmassnahme bestehen darf, ist nicht gesagt. Fuer die Schranken gilt das obengesagte: Es muessen die Grenzen der Humanitaet sein. Dies ist aber im Kriege ein gleitender Begriff; Notwendigkeit und Zweckmaessigkeit haben stets den Vorrang.

H1281-0032

Dr. Servatius

Neben der Art der Erfassung der Arbeitskraefte koennen die Arbeitsbedingungen eine Misshandlung darstellen, die als Kriegsbrechen angesehen werden koennen.

Grundsaetzlich kann eine Misshandlung nicht vorliegen, wenn die auslaendischen Arbeiter im allgemeinen in gleicher Weise behandelt werden, wie die eigenen Arbeiter.

Eine andere Behandlung ist nur zulaessig, wenn besondere Umstaende dies rechtfertigen.

Waehrenddiese Gleichstellung im allgemeinen durchgefuehrt wurde, waren die sogenannten Ostarbeiter schlechter gestellt.

Am auffallendsten war hier die Freiheitsbeschraenkung. Wenn dies Auf Willkuer beruht, so wuerde diese Feststellung genuegen, um sie als Misshandlung zu kennzeichnen. Es sind aber nicht Gruende der Willkuer fuer diese Freiheitsbeschraenkung massgebend gewesen, sondern das Sicherheitsbeduerfnis des Staates. Waehrend des Krieges liegt in dem Aufenthalt eines feindlichen Auslaenders im Staatsgebiet immer eine Gefahr und auf die Hereinnahme von auslaendischen Arbeitern ist gerade aus diesem Grunde zunaechst verzichtet worden. Erst als die Not die Inanspruchnahme von Auslaendern verlangte, musste daher gleichzeitig dem Sicherheitsbeduerfnis Rechnung getragen werden.

Welche Massnahmen zu treffen sind, richtet sich nach der Gefahr, die je nach der Haltung des Auslaenders verschieden ist. Waehrend die Massnahmen polizeilicher Art bei den Franzosen unmerklich waren, erfolgten sie bei den Ostarbeitern zu Beginn durch Ueberwachung in geschlossenen Lagern.

Das natuerliche Interesse des Staates geht dahin, die Sicherheit dadurch zu erreichen, dass man die Auslaender innerlich

H1281-0033

gewinnt, weil man ihre Mitwirkung wuenscht. Durch Entziehung der Freiheit ist dies nicht zu erreichen.

Solange die Einstellung des Auslaenders nicht klar zu erkenne ist, so insbesondere wenn er - wie die Buerger der Sowjet-Union - propagandistisch geschult ist, kann eine strenge Kontrolle erforderlich sein. Diese darf aber nicht in eine dauernde Gefangenschaft uebergehen, sondern hoechstens eine Quarantaenezeit bedeuten; eine langdauernde Freiheitsberaubu ohne Verschulden ist unzulaessig, denn sie kaeme einer verbotenen Kollektivstrafe gleich.

Die blosse Vermutung der Gefahr genuegt nicht, um solche Beschra enkungen zu verfuegen; es muessen Handlungen hinzukomm die zeigen, dass diese auslaendischen Arbeiter auch unter no malen Arbeitsverhaeltnissen gefaehrlich erscheinen.

Die von Himmler angeordnete Bewachung der Ostarbeiter hinter Stacheldraht und unter Ausgehverbot ist als Misshandlung anz sehen, wenn dies eine Dauererscheinung ist.

Der Angeklagte Sauckel hat aus dem Gefuehl heraus, dass hier die Grenzen des Zulaessigen ueberschritten wurden, sofort Schritte hiergegen unternommen, und in einem zaehen Kampf ge gen Himmler die Beseitigung des Stacheldrahtes und des Ausgehverbotes verlangt und erreicht, wie sich aus den darauf e folgten Anordnungen ergibt. (Dok. Sauckel 10, in Exh.USA-206

Wo trotz der getroffenen Regelung von der Polizei die alten Methoden angewandt wurden, hat Sauckel stets eingegriffen, w er von solchen Vorgaengen Kenntnis erhielt. Das haben die Zeugen mehrfach bestaetigt. (Exh. Sauckel10 Aussage Goetz)

H1281 - 0034

Ein anderer umstrittener Punkt war die Kennzeichnung durch das Abzeichen "Ost", das bis in das Jahr 1944 hinein aufrecht erhalten blieb und dann durch ein Landesabzeichen ersetzt wurde. Diese Kennzeichnung der Ostarbeiter, die sich unter der Bevoelkerung bewegen konnten, war aus polizeilichen Sicherungsgruenden erforderlich. Eine"Misshandlung"kann darin nicht gesehen werden. Die Ablehnung des Zeichens d urch die Ostarbeiter beruhte in erster Linie auf der Diffamierung dieses Zeichens durch die Propaganda und der Angeklagte Sauckel hat sich stets darum bemueht, dieses Abzeichen zu aendern und durch ein Nationalitaetenzeichen zu ersetzen, wie es die uebrigen Auslaender freiwillig trugen. Er hat sich hier ebenfalls gegen Himmler schliesslich mit Erfolg durchgesetzt(Dokument RF - 810, Seite 12).

Auch bei den Bestimmungen ueber die Erhaltung der Arbeitsdisziplin muss grundsaetzlich Gleichheit zwischen eigenen und fremden Arbeitern bestehen.

Der Krieg hat hier bei allen kriegfuehrenden Staaten das gleiche Problem aufgeworfen, wie mit solchen Arbeitern verfahren werden soll, die ihren Arbeitspflichten nicht nachkommen, also Bummelanten, Drueckeberger und Saboteure. Die im Frieden uebliche Kuendigung des Arbeitsplatzes ist im Kriege unwirksam; aber es koennen Deserteure der Arbeit heute von keinem Kriegfuehrenden geduldet werden. In sabotageaehnlichen Faellen sind daher polizeiliche und strafrechtliche Massnahmen angeordnet worden, deren wichtigste die kurzfristige Unterbringung in ein Arbeitserziehungslager war; in extremen Sonderfaellen kam Konzentrationslagerhaft in Frage.

H1281 - 0035

Das Dokument 1063 -PS / RF - 345 zeigt, in der Anlage die Gleichartigkeit der Durchfuehrung der Bestimmungen gegenueber Deutschen und Auslaendern.

Ein solch polizeiliches Vorgehen, das durch das pflichtwi - drige Verhalten des Arbeiters veranlasst wird, ist eine berechtigte Massnahme. Das Wartburg - Dokument RF-810 zeigt sodann in dem Bericht des Sachreferenten Dr. Sturm, dass solche Massnahmen in massvoller Weise durchgefuehrt wurden und lediglich 0, 1 - 0, 2 vom Tausend der Arbeiter so bestraft wurden.

Es ergibt sich daraus, dass es sich bei den Anordnungen zur Erhaltung der Disziplin an sich noch nicht um " Misshandlung " handelt, die ein Humanitaetsverbrechen begruenden koennte.

Eine solche Misshandlung kann aber in Exzessen bestehen, die ausserhalb der Zustaendigkeit des Angeklagten Sauckel vorgekommen sind. Fuer diese kann er nur verantwortlich gemacht werden, wenn der subjektive Tatbestand erfuellt ist und er solche Auswuechse kannte und billigte, obwohl er sie haette verhindern koennen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der " Geordnete Arbeitseinsatz " voelkerrechtlich zulaessig ist und dass Beschraenkungen der Arbeiter im Rahmen des Notwendigen aus Gruenden der Staatssicherheit erlaubt sein muessen.
Dagegen sind Exzesse bei der Ausfuehrung der Anordnungen als Misshandlungen anzusehen und koennen Humanitaetsverbrechen bedeuten. Fuer diese traegt derjenige die Verantwortung, der sie veranlasst hat, oder der sie im Rahmen seiner Zustaendigkeit pflichtwidrig nicht verhinderte.

H1281 - 0036

Misst man an den vorgetragenen Rechtsgedanken den umfangreichen Komplex der Beschuldigungen des Angeklagten Sauckel, so muss man zunaechst die Gebiete abtrennen, fuer die er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Verantwortung tragen kann.

Zunaechst ist nicht erwiesen, dass der Angeklagte Sauckel mit der biologischen Vernichtung der Bevoelkerung in Verbindung gebracht werden kann. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass sein ganzes Interesse gerade in umgekehrter Richtung lag; es kam ihm darauf an, die Menschen als Arbeitskraefte zu erhalten. Mit Umsiedlungsmassnahmen und mit den dort angewandten Methoden hatte er nichts zu tun.

Auch der Arbeit in den Konzentrationslagern steht der Angeklagte Sauckel fern. Aus der Posener Rede Himmlers vom Oktober 1943 (Dokument 1919 PS, Seite 21) geht hervor, dass die SS riesige eigene Ruestungsbetriebe aufgezogen hat. Wir wissen, dass Himmler seinen grossen Bedarf an Arbeitskraeften durch eigenmaechtige willkuerliche Verhaftung von Menschen in den besetzten Gebieten gedeckt hat. Selbst in Deutschland hat er unter nichtigen Vorwaenden Arbeiter aus dem geordneten Arbeitseinsatz heraus verhaften lassen, und unter Taeuschung der regulaeren Arbeitseinsatzdienststellen in Konzentrationslager gebracht. Dies zeigt klar das Dokument 1063 PS-e mit einem Schreiben vom 17.12.1942, sowie Schreiben vom 25.6.1943, wo allein der Bedarf von 35 000 Haeftlingen angemeldet wird. So geht auch alle Korrespondenz, die bezueglich der Arbeit von KZ-Haeftlingen gefuehrt wird, niemals ueber die Dienststellen Sauckels. Ich verweise hierzu beispielshalber auf Dokument

H1281-0037

1584 PS mit Schriftwechsel der Dienststelle Himmlers. Der Name des Angeklagten Sauckel wird auch sonst niemals mit einem Haeftlings-Einsatz genannt und die Zeugen haben uebereinstimmend bestaetigt, dass der Angeklagte Sauckel aus diesen Dingen ausgeschaltet war. So ergibt dies auch die Aussage des Leiters des Arbeitsamtes des Ruestungsministeriums Schmelter, der die benoetigten Haeftlinge unmittelbar von Himmler erhielt.

Ein weiteres Gebiet, das auszuscheiden hat, ist der Einsatz von Juden.

Dieser Arbeitseinsatz ist ein Teil des Haeftlingseinsatzes der Konzentrationslager; er war das alleinige geheime Reich Himmlers. Dies ergibt sich beispielsweise aus Dokument R 91, in dem die Dienststelle Himmlers auf dem "Judensektor" die Erfassung von 45 000 Juden als KZ- Haeftlinge angeordnet.

Die Anklagebehoerde hat den Angeklagten Sauckel durch Vorlage eines Dokumentes, L 61, auf diesem Gebiet eine Mitschuld nachweisen wollen. Dieses Dokument ist ein Schreiben vom 26.11.42. aus der Dienststelle Sauckels an die Praesidenten der Landesarbeitsaemter; danach sollen im Einverstaendnis mit dem Chef SP und SD die noch in den Betrieben befindlichen juedischen Arbeiter herausgenommen und nach Polen evakuiert werden. Dieses Schreiben bestaetigt eigentlich, dass Sauckel gerade nichts mit einem KZ-Einsatz von Juden zu tun hatte, denn seinem Bereich werden die juedischen Arbeiter gerade unter falschen Angaben der Evakuierung entzogen; Der Vorgang befasst sich in Wirklichkeit auch nur rein geschaeftsmaessig mit der

H1281 - 0038

Herausloesung der juedischen Arbeitskraefte und deren Ersatz durch Polen, ein Vorgang, der ohne Beteiligung der Dienststelle Sauckels nicht abgewickelt werden konnte.

Dieses Schreiben ist die Fortsetzung einer Korrespondenz, die bis in die Zeit vor Sauckels Dienstantritt zurueckverfolgt werden kann und das Dokument L-156 befasst sich spaeter mit dem gleichen technischen Vorgang. Der Unwichtigkeit der Sache entspricht es, dass diese Schreiben nicht in der Hauptdienststelle des Angeklagten Sauckel im Thueringenhaus ausgefertigt sind, sondern bei einer Nebendienststelle in der Saarlandstrasse. Der Angeklagte Sauckel bestreitet, diese Vorgaenge zu kennen und weist darauf hin, dass die Schreiben nicht seine Original-Unterschrift tragen; sie sind nach der in seiner Dienststelle geuebten Praxis lediglich mit seinem Namen ausgefertigt worden, eben weil sie von untergeordneter Bedeutung waren.

Wenn einleitend in den Schreiben dem Buerostil entsprechend vom "Einvernehmen", nicht "Einverstaendnis" mit dem Chef der Polizei SP und SD die Rede ist, so wird damit nicht auf eine getroffene "Vereinbarung" hingewiesen, sondern hier lediglich auf die veranlassende Dienststelle.

Zudem ist von "Vernichtung durch Arbeit" die Rede gewesen. Aber die Dokumente 682-PS und 645-PS vom Sept. 1942 zeigen unzweideutig, dass es sich hier um ein geheimes Manoever von Himmler und Goebbels in Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizminister Thierack handelt; der Angeklagte Sauckel ist nicht beteiligt.

Auch das Gebiet des Einsatzes von Arbeitern im Rahmen der Organisation Todt unterlag nicht dem Angeklagten Sauckel. Die

H1281 - 0039

Vorwuerfe, die sich hier aus Dokument UK-58 ueber die Art des Arbeitseinsatzes auf den Kanalinseln ergeben, betreffen ihn daher nicht. Die Dokumente zeigen nicht, dass der Angeklagte Sauckel Kenntnis von solchen Vorgaengen hatte, noch dass er sie haette verhindern koennen.

Diese Trennung des Arbeitsbereichs des Angeklagten Sauckel von der OT wird in Dokument L-191, d.i. Bericht des Internationalen Arbeitsamts, Montreal, bestaetigt.

- . -

Ein Sonderbereich ist die Erfassung von Arbeitskraeften durch zivile und militaerische Dienststellen; dieser wurde zum Teil als "wilder Einsatz" betrieben und vor dem Angeklagten Sauckel geheim gehalten, weil er ihn bekaempfte und unter allen Umstaenden verhindern wollte; zum Teil wurde er ueber seinen Kopf hinweg befohlen.

Hierhin gehoert die Arbeiter-Erfassung durch die SS, Reichsbahn, Luftwaffen-Baubataillone, Transport- und Verkehrseinheiten Speers, Festungsbau- und Pionierstaebe und sonstige Stellen.

Das Ausscheiden dieser Vorgaenge aus dem Anklage-Komplex muss Sauckel besonders entlasten, da gerade hier die Anordnungen Sauckels nicht massgeblich waren.

Das Dokument 204-PS veranschaulicht hier die Verhaeltnisse in Weissruthenien bei der Beschaffung von "Transporthelfern".

Ein Gleiches zeigt Dokument 334-PS mit der Durchfuehrung einer selbstaendigen Aktion "Luftwaffenhelfer", die Sauckel nicht belasten kann.

H1281 - 0040

Auch der Einsatz Jugendlicher, der als "Heuaktion" unter Dokument 031-PS vom 14.6.1944 als Anklagepunkt bekannt ist, liegt ausserhalb der Taetigkeit Sauckels, wie sich aus dem Dokument ausdruecklich ergibt. Veranlasser war die IX. Armee zusammen mit dem Ostministerium.

Ein Schreiben des Mitangeklagten Rosenberg an Reichsminister Lammers vom 20. 7. 1944 (Dokument 345-PS) bezieht sich faelschlich auf das "Einvernehmen" des Generalbevollmaechtigten für den Arbeitseinsatz, bestaetigt dafuer aber, dass der Angeklagte Sauckel mit einer SS-Helfer-Aktion nicht in Verbindung steht und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet abgelehnt hat.
Danach ist laut Dokument 1137-PS vom 19. 10. 1944 eine eigene Dienststelle im Ministerium Rosenberg fuer die Erfassung von Jugendlichen taetig und fuehrt die Aufgabe mit eigenem Personal durch. Unter Ausschaltung der Dienststelle des Angeklagten Sauckel erfolgt hier die Zufuehrung von Arbeitskraeften unmittelbar an die Ruestungsindustrie.

Unter Umgehung der Dienststelle des Angeklagten Sauckel erfolgten auch Massnahmen, die Hitler unmittelbar durch Befehl an die oertlichen Stellen der Wehrmacht und der Zivilverwaltung veranlasste; so war es mit dem in den Besetzten Gebieten befohlenen Arbeitseinsatz fuer die Befestigung der Krim; dies ergibt sich aus Dokument UK-68.

Ein weiterer Fall ist die unter Protest der Arbeitsdienststellen erfolgte Erfassung von Arbeitskraeften durch die Wehrmacht in Holland; dies zeigt Dokument 3003-PS, Vortrag Ltn. Haupt, und der Angeklagte Seyss-Inquart hat es bestaetigt.

H1281-0041

Ein wichtiges Gebiet, das ausserhalb der Verantwortlichkeit des Angeklagten Sauckel liegt, bezieht sich auf alle die Handlungen, die als Strafmassnahmen durchgefuehrt worden sind gegen Partisanen und Widerstandsgruppen. Es sind dies selbstaendige Massnahmen der Polizei; ueber ihre rechtliche Beurteilung habe ich schon gesprochen. Ob sie zulaessig waren und gebilligt werden konnten, haengt von den Umstaenden ab. Es scheiden hier beispielsweise aus die in Dokument UK-78 (franzoesischer Regierungsbericht) wiedergegebenen Massnahmen gegen die Widerstandsbewegung in Frankreich. Eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Angeklagten Sauckel faellt daher fort.

Darum fallen nicht unter die Verantwortlichkeit des Angeklagten Sauckel alle die stark belastenden Vorgaenge, die in Punkt Drei, Abschnitt VIII, der Anklageschrift unter "Deportation" aufgefuehrt sind, deren Ziel die KZ-Lager waren.

Es fallen auch nicht unter die Verantwortung des Angeklagten Sauckel die "Deportationen" aus Gruenden der Politik und der Rasse, die unter VIII (B) der Anklageschrift als Verschickung von Franzosen ebenfalls in K Z-Lager enden. Weiter muessen ausscheiden die dort unter B (2) aufgefuehrten Umsiedlungen von Slowenen aus Jugoslavien.

Von den dort weiter erwaehnten annaehernd 5 Millionen Sowjet-Buergern werden auch nur ein Teil als vom Arbeitseinsatz erfasst aufgefuehrt, wie dies die Anklageschrift unter VIII, H 2, angibt; die uebrigen wurden auf anderem Wege fortgeschafft, wo die Vorkehrungen des Angeklagten Sauckel keine Geltung hatten.

H1281-0042

Diese Abtrennung ist nicht wegen der Zahl der Menschen von Bedeutung, sondern weil die behaupteten Misstaende sich gerade in dem fremden Sektor abgespielt haben koennen, denn dort war die groessere Gefahr unkorrekter Behandlung.

Auch die Kriegsgefangenen fallen aus dem Verantwortungsbereich des Angeklagten Sauckel heraus. Diese Arbeitskraefte brauchten nicht erfasst zu w erden, sondern wurden nur gelenkt.

Dies geschah durch die Sonderarbeitsaemter, die sich abgetrennt von dem sonstigen Geschaftsgang bei den Gefangenenlagern befanden und ausschliesslich mit der Wehrmacht zusammenarbeiteten. Die Aufgabe bestand hier lediglich darin, die Kriegsgefangenen dort einzusetzen, wo sie erforderlich waren.

Der Angeklagte Sauckel konnte lediglich die Verlegung der Kriegsgefangenen beantragen; auf eine solche Moeglichkeit bezieht sich das Dokument der Anklage 1296-PS vom 27.7.1943, das unter III.) auf Steigerung des Einsatzes der Kriegsgefangenen in Zusammenarbeit mit dem OKH hinweist.

Die Zuweisung von Kriegsgefangenen an die Betriebe erfolgte nur unter Aufsicht der Wehrmacht; diese ueberwachte die Einhaltung der Genfer Konvention. Mit dem Tode von Hunderttausendenvon Kriegsgefangenen der Sowjet-Union im Jahre 1941, von denen Himmler in seiner Posener Rede (1919-PS) spricht, und fuer die Arbeiter als Ersatz geholt werden musste, steht Sauckel in keiner Verbindung.

Wenn trotzdem in Dokument USSR-415, d.i. amtlicher Sowjet-Bericht ueber Lager Lamsdorf, der Angeklagte Sauckel mit be-

H1281 - 0043

hauptoten Misshandlungen von Gefangenen in Zusammenhang gebracht wird, so geschieht dies nur aufgrund der Behauptung, dass ihm rein geschaeftsmaessig der Bestand des Lagers gemeldet wurde. Die Belastung ist nicht aufrecht zu erhalten. Das Dokument enthaelt zudem keine hinreichende Zeitangabe ueber das Jahr 1941 hinaus.

Der Angeklagte Sauckel hat sich, obwohl er selbst nicht zustaendig war, ueber seine Amtspflicht hinaus um die Betreuung der Kriegsgefangenen bemueht, weil er an ihrer Arbeitswilligkeit interessiert war. Er hat allgemeine Anordnungen erlassen. So ergibt Dokument Sauckel 36, dass er ausreichende Verpflegung fordert und Dokument Sauckel 39, dass er die gleiche Arbeitszeit wie fuer deutsche Arbeiter verlangt; er weist hier auch auf das Verbot von Disziplinarbestrafungen durch die Betriebe hin.

- . -

Eine weitere Trennung der erhobenen Vorwuerfe muss nach der Z e i t der Vorfaelle erfolgen. Der Angeklagte Sauckel hat sein Amt erst am 21.3.1942 uebernommen. Seine Massnahmen konnten sich also erst einige Zeit spaeter auswirken.

Wie die Verhaeltnisse vorher waren, ergibt sich aus einigen Dokumenten aus den Jahren 1941. Von massgebenden Stellen wird im Dokument 1206-PS die Ernaehrung durch Fleisch von Pferden und Katzen vorgeschlagen und in Dokument USSR-177 die Herstellung von Brot sehr minderwertiger Qualitaet. Noch kurze Zeit vor dem Amtsantritt des Angeklagten Sauckel

H1281 - 0044

regelt Himmler in einem scharfen Erlass die Unterbringung der Arbeiter hinter Stacheldraht. Man kann sagen, dass ein Tiefstand in der Behandlung der auslaendischen Arbeiter erreicht war, die damals im Reich waren. Die Vorstellung, die man von der Beduerfnislosigkeit und Leistungsfaehigkeit der Russen hat, ist tragisch.

Mit dem Dienstantritt des Angeklagten Sauckel ist hier eine grundlegende Wandlung eingetreten, die zu einer sich immer steigernden Besserung der Lage fuehrte. Das Verdienst, hier eine Umkehr geschaffen zu haben, faellt nach den nachstehenden Dokumenten ganz allein dem Angeklagten Sauckel zu. Dies zeigt insbesondere das Dokument EC-318, das eine Niederschrift vom 15.4.1942 ueber die erste Zusammenkunft des Angeklagten Sauckel mit dem Reichsminister Seldte und seinen Sachbearbeitern gelegentlich des Amtsantritts darstellt. Dort ist niedergelegt, dass der Angeklagte Sauckel es war, der die Uebernahme seines Amts von der Bedingung abhaengig machte, dass die Verpflegung der Auslaender die gleiche sein muss wie fuer Deutsche und dass die Erfuellung dieser seiner Forderung von Hitler, Goering, dem Ernaehrungsminister Darre und seinem Staatssekretaer Backe zugesagt wurde. Weiter ist dort festgehalten, dass der Angeklagte Sauckel die Beseitigung des Stacheldrahtes verlangte und durchsetzte und schliesslich, dass er sofort einen Schritt gegen die niedrigen Loehne der Ostarbeiter unternahm.

Die Durchfuehrung seiner Grundforderungen hat der Angeklagte Sauckel dann auch sofort ins Werk gesetzt und mit Zaehigkeit gegen den Widerstand aller Dienststellen durchgesetzt.

H1281 - 0045

Das Programm des Arbeitseinsatzes vom 20.4.1942 (Dokument Clö-PS) nimmt dementsprechend sofort Stellung gegen Grausamkeit und Schikane und verlangt korrekte und menschliche Behandlung der auslaendischen Arbeiter; es wird dort sogar die Hoffnung ausgesprochen, dass von dem Arbeitseinsatz durch die Art seiner Durchfuehrung eine Propagandawirkung fuer Deutschland erreicht werden muesse. Ein Gedanke, der spaeter haeufig wiederkehrt.

Es wird der sparsame Einsatz der Arbeitskraefte verlangt, um einer Verschwendung entgegenzuwirken, die von einflussreichen Dienststellen betrieben wurde.

Ein Jahr spaeter, am 20.4.1943, wendet sich der Angeklagte Sauckel wiederum mit einer programmatischen Erklaerung an alle am Arbeitseinsatz Beteiligten. Es ist dies das mehrfach erwaehnte "Manifest des Arbeitseinsatzes". Dokument Sauckel Nr. 84, das als Mahnung und Kampfansage an alle Stellen herausging, die sich der ernsten Verantwortung des Angeklagten Sauckel entgegenstellten. Goebbels kaempfte dagegen an unter dem Vorwand des zu anmassenden Titels und der werbenden Aufmachung der Schrift, die ihm sachlich zu weich erschien. Andere Stellen liessen die ihnen zugesandten Exemplare liegen und leiteten sie nicht weiter, worauf sie den betroffenen Betrieben nochmals unmittelbar zugesandt wurden. Wie dieses Schreiben von den widerstrebenden Dienststellen behandelt wurde, zeigt die Bezeichnung "beruechtigtes Manifest", die ihm in einer Sitzung der Zentralen Planung vom 1.3.1944 (Dokument R-124, Seite 1779) widerspruchslos gegeben werden konnte.

Der Vorwurf gegen den Angeklagten Sauckel ging dahin, er tue des Guten zuviel. Ich verweise hier auf eine Bemerkung des vor dem Tribunal vernommenen Generals Milch, der in der Zentralen Planung gegen die angeblich zu nachsichtige Behandlung der Bummelanten spricht und erklaert, wenn man etwas unternehme, so faenden sich sofort Stellen in Deutschland, die einen "armen Kerl" schuetzten und fuer die Menschenrechte anderer eintraeten (Dokument R-124, 53. Sitzung, Seite 1913).

Die Einstellung des Angeklagten Sauckel war allgemein bekannt und wird durch verschiedene Dokumente bestaetigt; so wenden sich die Dienststellen wegen Klagen und Maengeln an den Angeklagten Sauckel nicht um ihn verantwortlich zu machen, sondern um seine Hilfe zu erbitten, weil jeder wusste, dass er sich mit Ernst und Eifer fuer Besserungen einsetzte.

So betont Dokument 084-PS, d.i. Bericht Dr. Gutkelch von der Zentralstelle fuer die Voelker des Ostens bei dem Ministerium Rosenberg vom 30.9.1942 an verschiedenen Stellen den Einfluss des Angeklagten Sauckel und empfiehlt die Aufnahme engerer Verbindung mit ihm.

Auch der Mitangeklagte Rosenberg nimmt in Dokument 194-PS (Seite 6), d.i. Schreiben vom 14.12.1942 an Reichskommissar fuer die Ukraine, Koch, Bezug auf die erheblichen Anstrengungen Sauckels.
In gleicher Weise wendet sich der Mitangeklagte Frank am 21.11.1943 an den Angeklagten Sauckel (Dokument 908-PS), um eine grundsaetzliche Aenderung der rechtlichen Stellung

H1281-0047

der Polen im Reich zu erlangen.

-.-

Inwieweit stehen die wirklichen Vorgaenge mit dem in Einklang, was vorgetragen ist?

Zunaechst ist die E r f a s s u n g zu behandeln, die sich praktisch mit der Deportation deckt.
Es schliesst sich da an die Pruefung der Behandlung der Arbeiter, die durch das Wort "Sklavenarbeit" gekennzeichnet worden ist.

Die Beweisaufnahme hat den Irrtum widerlegt, dass der Angeklagte Sauckel die Werbung und Erfassung der auslaendischen Arbeiter unter eigener Verantwortung durch eine eigene Organisation durchgefuehrt hat. Es steht fest, dass die obersten Dienststellen der besetzten Gebiete die Gesetze ueber die Pflichtarbeit durchfuehrten, die sie auf Anordnung Hitlers erlassen hatten. Alle diese Dienststellen hatten ihren eigenen Verwaltungsapparat und hueteten ihr Ressort gegen Einbruecche anderer.

Dass dieses Verwaltungsrecht nicht durchbrochen war, beweist ein Schreiben des Ostministeriums Rosenberg an den Reichskommissar fuer die Ukraine, Koch, vom 14.12.1942 (Dokument 194-PS, Seite 7), wo der Mitangeklagte Rosenberg besonders auf das bestehende Hoheitsrecht in Fragen des Arbeitseinsatzes hinweist. Diese obersten Dienststellen hatten ihre eigenen Arbeitsbehoerden, die vom Ministerium bis zum oertlichen Amt durchorganisiert waren. (Dokument

H1281-0048

3012-PS, Verordnung des OKH ueber Arbeitspflicht im Operationsgebiet Ost vom 6.2.1943,
Dokument RF-15, Verordnung vom 6.10.1942).

Der Angeklagte Sauckel konnte nur bei diesen Dienststellen die ihm befohlene Zahl von Arbeitskraeften zur Vermittlung nach Deutschland anfordern und fachliche Weisungen geben. Hierauf hatte er sich zu beschraenken, und er ist auch ueber diese Beschraenkung nicht hinausgegangen. Er hat das Ausfuehrungsrecht beachtet, das dem Weisungsrecht gegenueberstand. Fuer diese Aufgabe war in jedem Gebiet ein Beauftragter eingesetzt; dieser war nach der Verordnung vom 30.9.1942 (USA-Exh. Nr.510) dem Angeklagten Sauckel zwar unmittelbar unterstellt, er gehoerte aber nicht zu seiner Dienststelle, sondern war ein Angehoeriger der gebietlichen Dienststellen. Dies hat der von dem Mitangeklagten Rosenberg benannte Zeuge Bail ausdruecklich fuer den wichtigsten Beauftragten im Ostraum, den Staatsrat Peuckert, bestaetigt, der zum Stab des Ostministeriu gehoerte.

Dieser Staatsrat Peuckert war zugleich Referent des Wirtschaftsstabes Ost fuer das Ruckwaertige Heeresgebiet, das sich an das Gebiet der Zivilverwaltung anschloss; er versah auch hier nur nebenamtlich die Taetigkeit eines Beauftragten des Angeklagten Sauckel in Personal-Union. Dies zeigt das Dokument 3012-PS, d.i. ein Aktenvermerk ueber eine Besprechung vom 10.3.1943 ueber Arbeitseinsatz, wo die Dienststellung Peuckerts in der Teilnehmerliste angegeben ist. Durch diese i Interesse der Gebietsbehoerden geschaffene Personal-Union wurde jedes eigenmaechtige Eingreifen des Angeklagten Sauckel unmoeglich gemacht.

H1281 - 0049

Wenn der Mitangeklagte Rosenberg sich fuer den Osten nun in dem Dokument 018-PS, d.i. Schreiben an den Angeklagten Sauckel vom 21.12.1942, ueber die Methoden des Arbeitseinsatzes beschwert, so ist dies als Klage eines Ministers zu bewerten, der sich nicht in der Lage sieht, sich gegenueber seinen Untergebenen durchzusetzen, und sich an die vermeintliche Quelle der Schwierigkeiten richtet, die ihm gemacht werden.

Richtig ist, dass diese Schwierigkeiten sofort behoben werden konnten, wenn der Angeklagte Sauckel von der Durchfuehrung seines Auftrages Abstand nahm. Aber die Durchfuehrung war gerade seine Aufgabe, die nach dem Ernennungserlass "unter allen Umstaenden" durchzufuehren war, insbesondere gerade gegen solche Widerstaende, wie sie hier von Seiten des Mitangeklagten Rosenberg auftraten.

Gegen Widerstaende der Schwaeche und des Ressort-Egoismus' hatte der Angeklagte Sauckel anzukaempfen und dafuer zu sorgen, dass die notwendigen Arbeitskraefte nicht aus Ruhebeduerfnis der oertlichen Dienststellen nicht gestellt wurden, oder von anderen Stellen aus selbstsuechtigen Interessen zurueckgehalten wurden. "Mit allen Mitteln" und "rucksichtslos" sind die wiederkehrenden Ausdruecke, die im Kampf gegen diese Erscheinungen angewandt werden.

Auch der Militaerbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich, General Falkenhausen, hat bei seinem Verhoer in Dokument RF-15 zu Unrecht erklaert, der Angeklagte Sauckel habe ihn zur Durchfuehrung des Arbeitseinsatzes gezwungen, und ihn

H1281 - 0050

durch seine eigene "Organisation" durchgefuehrt. Er musste aber zugeben, dass diese Ansicht unrichtig war als ihm die von ihm unterzeichnete Verordnung ueber die Einfuehrung der Arbeitspflicht vorgelegt wurde.
Diese Darstellung ist durch die Aussagen der Zeugen Timm und Stothfang bestaetigt.

In Frankreich erfolgte die Erfassung durch die franzoesische Verwaltung. Die daruberstehende deutsche Dienststelle war keine Dienststelle des Angeklagten Sauckel, sondern des Militaerbefehlshabers in Frankreich, wo Sauckel lediglich einen Beauftragten hatte.

Die Verhandlungen, die der Angeklagte Sauckel in Paris gefuehrt hat, und die Gegenstand des Beweisverfahrens waren, liegen ausserhalb dieser Taetigkeit; es sind Verhandlungen diplomatischer Art zwischen der deutschen und franzoesischen Regierung, an denen Sauckel teilnahm. Sie wurden in der Deutschen Botschaft gefuehrt.

Die Verhaeltnisse in den uebrigen Gebieten waren entsprechend.

-.-

Auch die Werbe-Kommissionen, denen im Rueckwaertigen Heeresgebiet und im Operationsgebiet die Arbeitseinsatzstaebe entsprachen, waren keinesfalls Dienststellen des Angeklagten Sauckel, wie der Mitangeklagte Rosenberg annimmt. Diese Werbe-Kommissionen standen nur dadurch dem Angeklagten Sauckel naeher als sie sich aus Fachkraeften zusammensetzten, die aus

H1281-0051

den deutschen Arbeitsaemtern kamen, die zum Ressort Sauckel gehoerten. Sie erhielten nur ueber ihre vorgesetzte Oberste Dienststelle fachliche Anweisungen, um eine einheitliche Handhabung aller Werbungsbestimmungen zu gewaehrleisten. Massgebend ist hier die Anordnung Nr. 4 in Dokument Sauckel Nr. 15.

Diese vor Ernennung der Beauftragten vom 30.9.1942, bereits am 7.5.1942 erlassene Anordnung, bestimmt die alleinige Verantwortlichkeit der Militaer- und Zivilbehoerden der besetzten Gebiete. Die dort erwaehnten Beauftragten, denen die gleichen Funktionen uebertragen sind, sind Beauftragte bei den deutschen Missionen im befreundeten Ausland.

Dies hat die Anklage verkannt und daraus falsche Schluesse zu ungunsten des Angeklagten Sauckel bei der Verantwortung fuer Werbung und Transport gezogen.

Auch die Auslegung der Bestimmung, dass "alle technischen und verwaltungsmaessigen Vorgaenge des Arbeitseinsatzes ausschliesslich der Zustaendigkeit und Verantwortung" des Angeklagten Sauckel unterlaegen, ist fuer das Besetzte Gebiet unrichtig.

Diese Anordnung bezieht sich lediglich auf die Funktionen im Reich und begruendet die Zustaendigkeit des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, der Landesarbeitsaemter und der Arbeitsaemter; dies ergibt sich aus Dokument 016-PS (letzter Abschnitt).

-.-

H1281 - 0052

Eine unmittelbare Verantwortung des Angeklagten Sauckel fuer die Erfassung ist daher nicht gegeben. Mittelbar kann die Verantwortung aber dadurch herbeigefuehrt werden, dass er die Misstaende kannte und wusste, dass sie nicht abgestellt werden konnten, aber trotzdem weiter Arbeiter forderte.

Hierzu ist folgendes zu sagen:
Mit Schreiben des Mitangeklagten Rosenberg vom 21.12.1942 (Dokument 018-PS) erfuhr der Angeklagte Sauckel zum erstenmale von Anwerbemethoden, die als Massendeportation bezeichnet wurden. Bei dem darauf erfolgten Treffen Anfang Januar 1943 erklaerte der Mitangeklagte Rosenberg, dass er dagegen eingeschritten sei und solche Vorgaenge nicht dulden werde. Dies bestaetigt auch sein vorangegangenes Schreiben vom 14.12.1942 an den Reichskommissar Ukraine, Koch, (Dokument 194-PS), wo er diesen klar auf seine Pflichten hinweist, gesetzlich zu verfahren.

Das erst hier im Prozess dem Angeklagten Sauckel bekanntgewordene Memorandum Kochs vom 16.3.1943 (Dokument Ro 13) bringt dann eine Klarstellung, wonach es sich bei den Vorgaengen um uebertriebene Einzelvorfaelle handeln soll, deren Berechtigung mit der Notwendigkeit der durchzufuehrenden Massnahmen zur Wiederherstellung der Autoritaet der Besatzungsbehoerde begruendet wird.
Dabei ist ausdruecklich erklaert, dass die Werbung der Arbeitskraefte mit gestzlichen Mitteln erfolgte und dass bei willkuerlichen Massnahmen eingeschritten werde (Dokument Nr. Ro 13, Seite 11 und 12).
Es erschien nicht ausgeschlossen, dass es sich um propagandistische Uebertreibungen und Machenschaften gehandelt

H1281 - 0053

hatte, worauf Koch besonders hinweist. Diese Moeglichkeit liegt im Kriege nahe und die propagandistische Abfassung der Molotow-Berichte (Dokument USSR-151) unterstreicht dies nur.

In dieser Auffassung musste der Angeklagte Sauckel auch unterstuetzt werden durch das Ergebnis der Untersuchung einer "Menschenjagd", die ihm von Generalfeldmarschall Kluge in Minsk berichtet worden war; sie hatte zu der Aufklaerung gefuehrt, dass es sich um das Zusammenholen der von einer Arbeitsfirma beschaeftigten Arbeiter gelegentlich des Abrueckens gehandelt habe.

Wie schwer solche Vorgaenge wahrheitsgemaess aufzuklaeren sind, wenn sie als Kampfmassnahmen propagandistisch verwertet werden, zeigt der Fall Katyn.

Wie die Zeugen aus der Dienststelle des Angeklagten Sauckel bestaetigt haben, sind dort andere Vorfaelle ueber die Auswuechse nicht bekannt geworden. Die Faelle, die gemeldet wurden, sind offenbar zum Teil Wiederholungen der gleichen Geschehnisse, die von verschiedenen Seiten berichtet werden.

Alle diese Meldungen zeigen aber nicht das Bestreben, solche Dinge gutzuheissen, sondern sie sind der Alarm im Hause zwecks Abstellung und Besserung.

Kann man dem Angeklagten Sauckel nun glauben, wenn er erklaert, dass ihm die von der Anklage behaupteten Zustaende nicht bekannt gewesen seien?

H1281-0054

Was ihn auf dem Dienstwege amtlich erreicht hat, duerfte zum Nachweis der Kenntnis nicht ausreichen und die Zeugen bestaetigen, dass die sogenannten Methoden nicht bekannt waren.
Aber es liegen hier Akten der Behoerden der Besetzten Gebiete vor, aus denen sich ergibt, dass der Reichskommissar Ukraine das Abbrennen von Haeusern zur Beseitigung des Widerstandes gegen die Verwaltung angeordnet hat, und es gibt Anordnungen, die solche Massnahmen vorsehen. Meldungen, die ueber solche Vorkommnisse an das Ostministerium gemacht werden, fuehren zu keiner Strafverfolgung, sondern zur Einstellung des Verfahrens; so der Fall Raab (Dokument 254-PS) und der Fall Mueller (Dokument Nr. 290-PS).

Dem Zweifel muss man folgendes gegenueber stellen:
Die angewandten Massnahmen waren von oberster Stelle nicht genehmigt und wurden von den unteren Stellen nur insgeheim angewandt. Es bestand daher fuer sie Grund, sie nicht bekannt werden zu lassen. Gerade aus den Ermittlungsakten des Falles Raab und Mueller ergibt sich, dass die bestehenden Anordnungen bei dem Ministerium wohl unbekannt waren.

Der Angeklagte Sauckel hat die Ukraine bereist, aber man wird ihm nicht gerade das gesagt haben, was den dortigen Dienststellen Unangenehmheiten einbringen konnte. Die Gesinnung des Angeklagten Sauckel war bekannt und andererseits bestand ein heftiger Streit zwischen den Dienststellen des Reichskommissar Koch und dem Reichsministerium Rosenberg. Wenn man die vorgelegten Akten aus den beiden Dienststellen sorgfaeltig durchliest, so erkennt man aus den Aktennotizen, dass hier in diesem Kampf von beiden Seiten Material gesammelt wurde und sich niemand eine Bloesse geben wollte.

H1281-0055

Da der Angeklagte Sauckel selbst keine unmittelbare Befugnis hatte, ist es verstaendlich, dass er ueber die tatsaechlichen Verhaeltnisse in Unkenntnis blies.

-.-

Ein anderer Gesichtspunkt bedarf der Betrachtung: In verschiedenen Dokumenten ist die Rede davon, dass bei der Beschaffung der Arbeitskraefte ein gewisser Druck angewandt werden muesse, da man die Arbeitskraefte "unter allen Umstaenden" haben muesse.
Ist damit fuer alle Methoden freie Hand gegeben?
Man muss sehen, was auf diese Erklaerung hin tatsaechlich unternommen werden ist.

Das OKW hat daraufhin in einem Falle die verstaerkte Aushebung von Arbeitkraeften angeordnet und die kollektive Erfassung zugelassen, dabei aber Kollektivstrafen verboten. So Dokument 3012-PS mit Fernspruch des Wirtschaftsstabes Ost an General Stapf vom 11.3.1943.
Das beste Bild ergibt sich hier an dem gleichen Dokument 3012-PS durch einen Aktenvermerk ueber eine Besprechung vom 10.3.1943. Hier verlangt General Nagel klare Richtlinien und Staatsrat Peuckert will die "vernuenftigen" Werbemethoden durch OKW als zustaendige Stelle festlegen lassen. Weiter ist hier massgebend Dokument 2280-PS, die einzige eigene Erklaerung des Angeklagten Sauckel zu dieser Frage in Riga vom 3.5.1943. Er erklaert dort nur "alle zulaessigen Mittel" fuer erlaubt.
Weiter ist heranzuziehen Dokument 3010-PS, Wirtschafts-In

H1281-0056

spektion Sued, wo am 17.8.1943 die Anwendung "aller geeigneten Mittel" zugelassen wird.

-.-.-

Es werden Verordnungen erlassen, in denen strenge Massnahmen gegen Nichtbefolgung der Arbeitspflicht enthalten sind: Entziehung der Lebensmittelkarten und Kleiderkarten. Es wird Sippenhaft angedroht und Geiselnahme in Aussicht gestellt.

Wie steht es mit der Zulaessigkeit solcher Massnahmen?

Die Entziehung von Lebensmittelkarten ist ein heute allgemein uebliches Zwangsmittel geworden, das auf der Rationierung beruht und in den Zeitverhaeltnissen seinen Grund hat. Es ist leicht zu handhaben und erfordert keine besonderen Vollstreckungskraefte; andererseits ist es aeusserst wirksam.

Was die Sippenhaft betrifft, so sind schwere Einbruecke in die individuelle Haftung auch heute zu verzeichnen. Die H.L.O. schuetzt nur gegen Kollektivstrafen der Bevoelkerung, sie schuetzt aber nicht die Familienangehoerigen, die als mitverantwortlich angesehen werden koennen im Falle der Arbeitsverweigerung. Das als Dokument [illegible] vorgelegte franzoesische Gesetz vom 11.6.1943 sieht eine solche Haftung auch nur bei bewusster Mitwirkung vor.

Schliesslich bleibt noch die von dem Angeklagten Sauckel geforderte "Erschiessung eines Praefekten". Abgesehen davon, dass diese Aeusserung an sich strafrechtlich unerheblich ist,

H1281 - 0057

da ihr die Ausfuehrung nicht folgte, bedeutet sie rechtlich lediglich die Forderung, das bestehende franzoesische Gesetz anzuwenden. Dieses Gesetz ist von der Anklage vorgelegt als Dokument RF-25; Verordnung des Militaerbefehlshabers Frankreich vom 31.1.1943: in Art.2 ist dort die Todesstrafe vorgesehen.

Missverstanden ist sodann noch die von der Anklage dem Angeklagten Sauckel vorgehaltene Aeusserung, wonach man den Arbeitern in hoeflicher Weise Fesseln anlegen muesse. (Dokument RF-816, Seite 10, Besprechung Sauckels in Paris vom 27.8.1943).

Wie aus dem Zusammenhang aber hervorgeht, handelt es sich hier nur um eine Gegenueberstellung von plumpem polizeilichen Auftreten mit der verbindlichen Art der Franzosen, ohne dass das Anlegen von Fesseln als eine Erfassungsmethode besonders angepriesen wuerde: Preussisch, sauber, korrekt auf der einen Seite, dabei aber auch verbindlich und hoeflich auf der andern Seite, so soll gearbeitet werden.

Ich weise noch zu dem Fall des dem Tribunal aus den Verhandlungen bekannten Vorschlages des "Schanghaiens" in Dokument R-124, Seite 1770, hin. Die Darstellung, die der Angeklagte Sauckel gegeben hat, gibt eine verstaendliche Erklaerung: Danach hat es sich rechtlich um eine Vorwerbung gehandelt, die die Arbeiter geneigt machen sollte, die eigentliche Verpflichtung spaeter auf den amtlichen Werbebueros einzugehen.

H1281 – 0058

darstellen, aber zum vollen Verstaendnis der subjektiven Seite kommt man erst, wenn man berücksichtigt, warum diese Aeusserungen gemacht wurden und aus welchen Verhaeltnissen heraus.

Der Hintergrund aller Ausfuehrungen ist der Kampf gegen Widerstand und Sabotage, der in Frankreich immer staerkere Formen annahm. Es handelt sich also nicht um Bemerkungen der Brutalitaet und des Zynismus, sondern um Aeusserungen, die der Unentschlossenheit der Behoerden entgegenwirken sollen.

-.-

Ein weiterer Gedanke, der hier angeschlossen werden muss, ist der, ob der Angeklagte Sauckel nicht durch seine Massnahmen die Hilfskraefte seines Landes so erschoepft hatte, dass weitere Arbeitskraefte nur noch mit unmenschlichen Methoden herausgeholt werden konnten und dass der Angeklagte Sauckel dies wissen musste.

Es geht hierbei um die Hoehe der "Quoten". Feststeht, dass sie hoch waren, es steht aber auch fest, dass sie nicht willkuerlich festgesetzt wurden, sondern nach sorgfaeltiger Pruefung der statistischen Abteilung. Nur ein geringer Prozentsatz der Bevoelkerung wurde tatsaechlich ergriffen und es war nicht die Unmoeglichkeit zu leisten; ausschlaggebend war der Wille, sich zu widersetzen.

In den besetzten Gebieten des Ostens waren grosse Menschenreserven, insbesondere bei der herangewachsenen Jugend vor-

H1281 - 0059

handen, die nicht eintsprechend eingesetzt waren. Die stark gelichteten deutschen Truppen sahenbei ihrer Rueckwaertsbewegung die reich bevoelkerten Doerfer und spuerten die gleichen Kraefte kurz darauf als Zuwachs der Kampfkraft des Gegners.

In Frankreich waren ebenfalls viele Kraefte, die sich in den Schutz der Maquis oder der Sperrbetriebe begaben. Dies bestaetigt nicht nur der franzoesische Regierungsbericht, RF-22, sondern ergibt sich auch aus einer Aeusserung, die in der Zentralen Planung am 1.3.44 Kehrl, als Zeuge des Mitangeklagten Speer, gemacht hat. (Dokument R-124, Seite 66). Dieser Zeuge erklaert dort, dass Arbeitskraefte im unfangreichem Masse in Frankreich vorhanden seien.
Besonders aufschlussreich ist hier noch Dokument 1764-PS (Seite 6), d.i. Bericht des Gesandten Hemmen vom 15.2.1944, der von dem "Aufbau-Programm" des Marschalls Pétain spricht und dazu Bezug nimmt auf die durch den Krieg unberuehrte Bevoelkerung, die jaehrlich allein einen Zuwachs von 300 000 jungen Maennern gehabt habe.

Wenn in diesem Zusammenhang die Zahl der erfassten Arbeitskraefte von Bedeutung ist, so muss sie der ganzen Bevoelkerungszahl gegenueber gestellt werden und andererseits in Betracht gezogen werden, dass Deutschland nichts forderte, was es nicht von sich selbst in erhoehtem Masse verlangte.

Der Angeklagte Sauckel musste der Ueberzeugung sein, nicht, dass man nicht leisten konnte, sondern dass man nicht leisten wollte.

H1281 - 0060

Um diesen Willen zu beeinflussen, entstand der Propaganda-Kampf und der Wettstreit der Strafandrohungen von beiden Seiten, der die Bevoelkerung des Besetzten Gebietes erst in die seelischen Konflikte brachte, die vielen zum Verhaengnis wurden.

Der Angeklagte Sauckel konnte die Notwendigkeit, Zwang anzuwenden, mit guten Gruenden auf die Wirkung der Gegenpropaganda und die verschlechterte Kriegslage zurueckfuehren; er konnte aber aufgrund der ihm zugaenglichen Unterlagen nicht ueberzeugt sein, dass die Erschoepfung der Laender so gross war, dass ohne Anwendung unmenschlicher Methoden nichts mehr herausgeholt werden koenne.

Nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern auf dem Wege der Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen glaubte der Angeklagte Sauckel sein Ziel zu erreichen.

Ich verweise als Beispiel auf die Zusage, die Sauckel selbst am 3.5.1943 in Riga gegeben hat (Dokument 2228-PS)

-.-

Es liegt abseits noch ein besonderes Gebiet der Arbeiterbeschaffung, das auszuscheiden ist. Es ist dies die Freilassung von Kriegsgefangenen unter der Bedingung der Gestellung von Arbeitskraeften in Deutschland, durch Relève und Transformation.

Der franzoesische Regierungsbericht RF-22 erklaert beide Arten fuer die Gestellung von Arbeitskraeften fuer unzulaessig.

In dem Bericht ist ausgefuehrt, dass der Austausch auf Grund der Relève der Versklavung der dreifachen Anzahl von franzoe-

sischen Arbeitern gleichgekommen sei. Es muss demgegenueber festgestellt werden, dass die Ersatzarbeiter jeweils nur auf ein halbes Jahr zu freier Arbeit kamen und zwar hintereinander. Nach anderthalb Jahren waren alle Arbeiter frei; der Gefangene wurde es sofort.

Ein Zwang fuer die Durchfuehrung der Relève bestand nicht. Rechtlich ist das Angebot der Abloesung nicht angreifbar. Die Gefangenschaft kann jederzeit aufgehoben werden; die Freilassung kann auch an eine Bedingung geknuepft sein. Der franzoesische Bericht ueberspitzt die moralische Ablehnung, indem er sich auf ein Zitat des Praesidenten des Nachrichtenbueros der Vereinigten Staaten beruft; dort ist von der "ruchlosen Wahl" die Rede, "entweder fuer den Erbfeind zu arbeiten oder einem Sohn seines Landes die Moeglichkeit der Befreiung aus der Gefangenschaft zu rauben."

Ich stelle dem das gesunde Empfinden gegenueber, wonach in der aelteren russischen Literatur ein solcher Austausch gelegentlich des Nordischen Krieges als patriotische Tat und Grosszuegigkeit hervorgehoben wird. Weder der Koenig von Schweden noch Peter der Grosse haben darin den Austausch als die Gestellung eines Ersatzsklaven angesehen.

Das "Erleichterungsstatut" (Transformation) ist in Dokument Saucken Nr. 101 enthalten. Es ist die Entlassung von Franzosen aus der Gefangenschaft gegen Uebernahme anderer Arbeit unter der Voraussetzung, dass ein weiterer franzoesischer Arbeiter nach Deutschland kommt entsprechend der Regelung der Relève.

H1281-0062

Zu dieser Aenderung seiner rechtlichen Lage wurde kein Kriegsgefangener gezwungen, aber ganze Lager meldeten sich freiwillig hierzu. Wenn ein Gefangener von der gebotenen Moeglichkeit Gebrauch machte, so verzichtete er damit auf den arbeitsrechtlichen Sonderschutz der Genfer Konvention; aber dies geschah im Einverstaendnis mit seiner Regierung. Dies verstoesst nicht gegen das Voelkerrecht.

Der mit der Umwandlung verbundene Heimaturlaub wurde dadurch zu Fall gebracht, dass die Urlauber schon nach den ersten Transporten nicht zurueckkehrten. Der Bericht RF-22 sagt selbst auf Seite 69, dass von 8 000 Beurlaubten eines Transports 2 000 nicht zurueckkehrten.

Der Bericht stellt fest, dass die "Ungluecklichen" vor die zwiespaeltige Entscheidung gestellt wurden: "Du kehrst zurueck, oder deine Brueder sterben". Diese Ueberlegung hat sie aber nicht beeindruckt. Auch konnte sie ihr gegebenes Wort nicht hindern, sofort ins Marquis zu gehen.

Der Fortfall dieses Heimaturlaubs ist daher keine Willkuer in der Sklavenarbeit. Die Lektuere des franzoesischen Berichts selbst kann diesen Eindruck nur vertiefen.

-.-

Es ergibt sich somit, dass auch auf diesem Sondergebiete durch den Angeklagten Sauckel keine Erfassung von Arbeitskraeften erfolgt ist, die gegen das Kriegsrecht war und in unmenschlicher Form durchgefuehrt wird.

H1281 - 0063

Ich kommen nun zur Frage der Beh andlung der Arbeiter.
Um eine rechtliche Beurteilung zu erleichtern, erfolgt auch hier eine Trennung der Verantwortungsgebiete.
Fuer die allgemeinen Arbeitsbedingungen in den Betrieben waren die Betriebsfuehrer verantwortlich.
Fuer die allgemeinen Lebensverhaeltnisse ausserhalb der Betriebe war die Deutsche Arbeitsfront zustaendig.

Diese Verantwortungsgebiete treten deutlich dadurch in Erscheinung, dass fuer sie in der Anklageschrift zwei besondere Vertreter genannt sind, naemlich Krupp und Dr. Ley.

Fuer die Vorkommnisse auf diesen Gebieten kann der Angeklagte Sauckel nur insoweit einstehen, als sie auf seinen Verordnungen beruhen oder er pflichtwidrig nicht im Wege der Aufsicht eingegriffen hat.

Ein Gebiet der unmittelbaren Verantwortung des Angeklagten Sauckel waren die Loehne.
Hier fand er beim Amtsantritt bereits eine Regelung vor und konnte sie nicht selbstaendig abaendern; dazu musste er die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle (d.i. der Vierjahresplan) einholen und die Zustimmung der betroffenen Reichsminister.

Die in meinem Dokumentenbuch II unter Abschnitt "Lohnfrage" zusammengefassten gesetzlichen Bestimmungen zeigen sodann, dass die grundsatzlichen Verordnungen nicht von dem Angeklagten Sauckel erlassen sind, sondern vom Ministerrat fuer die Reichsverteidigung (so Dokument Sauckel Nr. 50, 17, und 58), oder von dem

H1281-0064

Reichswirtschaftsminister (Dokument Nr. 51) und dem Reichsfinanzminister (Dokument Sauckel Nr. 52).
Der Angeklagte Sauckel konnte nur innerhalb dieses ihm gesetzten Rahmens die Loehne einstufen und die Akkordloehne bestimmen, dabei musste er die Interessen der beteiligten Ministerien beruecksichtigen.
Soweit es danach dem Angeklagten Sauckel ueberhaupt moeglich war, hat er eine Besserstellung ermoeglicht; so zeigen eine Reihe seiner Anordnungen, dass er Verguenstigungen gab, wie Praemien, Ausgleichszahlungen und aehnliches (vergleiche Dokumente Sauckel Nr. 54 und 58a).
Die Arbeit des Angeklagten Sauckel bleibt aber auch im Grossen auf Besserung der Loehne durch Beeinflussung der zustaendigen Stelle gerichtet. Dies zeigt Dokument 021-PS vom 2.4.1942. Dort befindet sich als Anlage eine Abhandlung mit statistischem Material zu dem Vorschlag einer grundsaetzlichen Lohnaufbesserung fuer die Arbeiter aus dem Osten.
Sodann ergibt ein Studium der Lohntabellen aus den verschiedenen Zeiten, dass die Mittelloehne der Ostarbeiter sich waehrend der Amtszeit des Angeklagten Sauckel auf das Mehrfache gesteigert haben.

-.-

Die Regelung durch den Angeklagten Sauckel unterlag dann die Arbeitszeit, aber im Rahmen der uebergeordneten Zustaendigkeit des Reichsarbeitsministers Seldte. Dies zeigt Dokument Sauckel Nr. 67, wo Seldte in Par. 3 der Anordnung vom 25.1.44 die Arbeitszeit fuer die Ostarbeiter regelt.
Die Arbeitszeit war grundsaetzlich die gleiche wie fuer die deutschen Arbeiter entsprechend dem Arbeitsrythmus der Betriebe.

H1281 - 0065

Dies raeumt der franzoesische Regierungsbericht UK-78-3 auch ein; die dort auf Seite 580 aufgefuehrten Faelle uebermaessiger Arbeitszeit widersprechen den Anordnungen des Angeklagten Sauckel. Da sie keine Jahrezahlen enthalten, kann man nicht erkennen, ob es sich dabei um nur voruebergehende Massnahmen handelt oder um Dauerzustaende.
Die gleiche Unklarheit besteht im franzoesischen Bericht RF-22, Seite 101; dort ist die Mindestarbeitszeit mit 72 Stunden angegeben, die sich bis auf hundert Stunden steigerte. Es kann sich dabei um die Arbeit von KZ-Haeftlingen handeln, was unklar gelassen ist.

Die Regelung der Arbeitszeit wurde sodann durch Goebbels geaendert, der auf Grund seiner Vollmachten fuer die Fuehrung des totalen Krieges den 10 Stundetag fuer Deutsche und Auslaender einfuehrte, ohne dass dies in der Praxis haett allgemein durchgefuehrt werden koennen. Eine unvernuenftig hohe Arbeitszeit kann nicht durchgehalten werden und fuehrt zu Rueckschlaegen.

Besondere Beachtung ist von der Anklage der Regelung der Arbeitszeit der Hausgehilfinnen aus dem Osten geschenkt worden von denen an Stelle der urspruenglich von Hitler verlangten 400 000 bis 500 000 Maedchen nur 13 000 nach Deutschland kamen.

Es ist von der Anklage das Merkblatt fuer die Beschaftigung dieser Hausgehilfinnen als Dokument USSR-383 vorgelegt worden. Dort ist unter Nummmer 9) gesagt, dass ein Anspruch auf Freizeit nicht bestetht. Der Zweck der Bestimmung war

H1281-0066

die Regelung der Freizeit dem Haushalt nach dessen Beduerfnissen zu ueberlassen. Ein anderer Sinn der Bestimmung ist auch kaum denkbar, denn man wollte ja gerade diese Hausgehilfinnen dauernd in die Familien aufnehmen und ihnen die Moeglichkeit geben in Deutschland zu verbleiben. es waren als besonders zuverlaessig angesehene Maedchen ausgewaehlt, die sich freiwillig zu der Haushaltsarbeit gemeldet hatten. Entsprechend der geuebten Praxis wurde durch spaetere Anordnung (in Dokument Sauckel Nr. 26) die Bestimmungen geaendert, zugleich mit der Aufhebung aller sonstigen Beschraenkungen.

Die Regelung der Arbeitszeit fuer Kinder ist im Rahmen der deutschen Arbeitsschutz-Gesetzgebung erfolgt; es handelt sich dabei um Kinder, die entgegen den Bestimmungen des Angeklagten Sauckel in ungeregelter Weise mit ihren Eltern nach Deutschland gekommen waren.
Bei der Arbeit kann es sich nur um laendliche Beschaeftigungen handeln, wie sie auch fuer deutsche Kinder ueblich sind. Hierzu wird darauf verwiesen, dass im Kriege in Deutschland die Schulkinder vom zehnten Lebensjahre zur Arbeit herangezogen werden konnten, nach Erlass des Reichsjugendfuehrers vom 11.4.1942 (Dokument Sauckel 67a).

Ueber den gesamten Komplex von Lohn und Arbeitszeit, wie er abschliessend gesetzlich geregelt war, gibt am besten Auskunft eine zusammenfassende Abhandlung in dem vollstaendigen Dokument Sauckel Nr 89 von Dr. Blumensaat.

-.-

H1281-0067

Auf diese unmittelbare Verantwortlichkeit allein kann sich der Angeklagte Sauckel aber nicht zurueckziehen, wenn er die Dinge kannte und duldete, die dem Transport und dem Leben in den Lagern und Fabriken nach Behauptung der Anklage den Stempel aufdrueckte. Er hat eine Aufsichtspflicht, auch wo er nicht unmittelbar die Verantwortung der Betriebe gehoerte, ist Unterbringung und Verpflegung der Arbeiter.

Fuer die Einrichtung der Lager der Auslaender galten die gleichen Bestimmungen wie fuer die Lager der deutschen Arbeiter, laut Verordnungen des hierzu zustaendigen Reichsarbeitsminister Seldte (dokument Sauckel 42, 43 und 44).

Es ist nicht zu bestreiten, dass infolge der Kriegsnoete, insbesondere unter den Auswirkungen des Luftkrieges, die Unterbringung litt, aber die Missstaende wurden nach Kraeften beseitigt. Die Lage der auslaendischen Arbeiter war hier nicht anders als die der deutschen Zivilbevoelkerung.

Die Verpflegung litt unter Blokade und Verkehrsnot. Aber die festgesetzten Verpflegungssaetze waren entgegen den beruechtigten Aeusserungen ueber die Ernaehrung der Russen nach Tabelle vom 24.11.41 in Dokument USSR-177 fuer die sowjetischen Kriegsgefangenen 2340 Kalorien. Eine weitere Tabelle ist mit der eidesstattlichen Erklaerung des Zeugen Hahn als Exh. Sauckel Nr. 11 vorgelegt. Danach war der

H1281-0068

Verpflegungssatz bei Krupp fuer den Normalarbeiter aus dem Osten 2 156 Kalorien, fuer Schwerarbeiter 2615 Kalorien; und die sorgfaeltige Zuteilung wurde ueberwacht.

Verantwortlich fuer die Verpflegung war das Reichsernaehrungsministerium.

Es sind von der Anklage fuer beide Punkte schwere Beschuldigungen erhoben worden. Diese sind aber nur denkbar, wenn die bestehenden Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Dass Fehler im Laufe der Jahre in dem grossen Bereich vorgekommen sind, ist wahrscheinlich, aber das Gesamtbild setzt sich nicht aus Fehler zusammen und auf ihnen kann eine Beurteilung nicht aufgebaut werden. Die wirklichen Verhaeltnisse sind in diesem Verfahren nicht so aufgeklaert worden, dass man sagen koennte, die Misstaende waren so allgemein und offensichtlich, dass der Angekla gte Sauckel sie kennen musste und gekannt hat.

Den unsicheren Aussagen des Zeugen Dr. Jaeger steht die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Hahn (Exh. Nr. 11) gegenueber, die sie weitgehend entkraeftet. Die eidesstattlichen Erklaerungen der Zeugen Dr. Scharrmann (Exh. Sauckel Nr. 17) und Dr. Voss (Exh. Sauckel Nr. 18) bestaetigen sodann, dass in ihren Arbeitsbereich keine Missstaende vorhanden waren.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

H1281 – 0069

Ueber die Verpflichtung der Betriebsfuehrer hinaus hatte die Deutsche Arbeitsfront fuer die auslaendischen Arbeiter zu sorgen (Dokument Sauckel 15). Ihr Aufgabengebiet war u.a. der Transport und die Ueberwachung der aerztlichen Betreuung, sowie die allgemeine Fuersorge. Die umfangreiche Taetigkeit, die diese ueberaus grosse Organisation entfaltet hat, ist in diesem Verfahren nicht dargestellt worden. Die Grundsaetze der DAF ergeben sich aus Dokument Sauckel Nr. 27, d.i. Verordnung der DAF ueber die Stellung der auslaendischen Zrbeiter im Betrieb. Als Ziel wird hervorgehoben: Aufrechterhaltung der Arbeitsfreudigkeit durch Beachtung der vertraglichen Bedingungen, absolut gerechte Behandlung und umfassende Fuersorge und Betreuung.

Die DAF war auch zustaendig fuer die Durchfuehrung der Transporte nach Anordnung Nr. 4 (Dokument Sauckel Nr. 15). Dort sind die Weisungen Sauckels enthalten. Diese Aufgabe schliesst die Weiterleitung bis zur Arbeitsstaette ein. Die Zeugen Timm und Stothfang und Hildebrandt haben ueber das Gebiet ausgesagt und ueber Missstaende nichts berichtet.

Die Schilderungen im Molotwo-Bericht (USSR-51) koennen sich nicht auf Transporte beziehen, die unter der geordneten Leitung durchgefuehrt wurden, sondern nur auf sogenannte wilde Transporte. Das gleiche gilt von den Transporten, deren Bestimmungsort nach der Anklageschrift die Konzentrationslager waren.

Wie sehr sich der Angeklagte Sauckel von Anfang an um die Transportverhaeltnisse gekuemmert hat, geht gerade aus dem von der Anklage vorgelegten Dokument 2241-PS hervor; dies enthaelt einen Erlass, wo gewissenhafte Anweisungen zur Verhuetung von Verwendung ungeeigneter Zuege gegeben sind.

H1281 - 0070

Es sind Fehler vorgekommen, so imsbesondere das in Dokument 054-PS erwaehnte Vorkommnis des Ruecktransportes von Arbeitskraeften; diese waren vor der Zeit Sauckels im Widerspruch zu seinen Grundsaetzen ins Reich gebracht worden. Es handelt sich um ein einmaliges Geschehen und sofort wurde das Noetige verfuegt. Die Rueckfuehrung von Kranken in nicht transportfaehigem Zustand wurde verboten und das Bad Frankenhausen, zur Verfuegung gestellt. Es erfolgte die Anordnung ueber die Begleitung solcher Transporte durch Helfer und Helferinnen des Roten Kreuzes (Dokument Sauckel 99).

Der sorgfaeltig durchorganisierte Apparat der aerztlichen Betreuung, der unter Mitwirkung der Kassenaerztlichen Vereinigung arbeitete, hat trotz groesster Schwierigkeiten nicht versagt, es steht vielmehr das grosse Ergebnis fest, dass keine Seuchen und schweren Krankheiten auftraten.

Die von der Anklage vorgetragenen Faelle aus einzelnen der 60 Lager der Fa. Krupp koennen nur aus der ungewoehnlichen Verkettung von Umstaenden verstanden werden. Allgemeine Missstaende, fuer die diese Zustaende typisch waeren, koennen sie nicht beweisen.

Es ist dann noch ein Dokument RF-91 vorgelegt worden, d.i. der aerztliche Bericht von Dr. Fevler von der franzoesischen Abordnung der Deutschen Arbeitsfront, der nach Beginn der Invasion am 15.6.1944 abgefasst sein soll. Der Bericht zeigt neben Maengeln, die er abzustellen bestimmt ist, auch Gutes; so spricht er mit besonderer Anerkennung von den Jugendlag er-

H1281-0071

Fuehrern, von den systematischen Roentgen-Untersuchungen und von den Unterstuetzungen der Gauverwaltungen und aehnliches.

Ein wirkliches Gesamtbild der Zustaende koennte man nur durch Studium der ueberall vorliegenden aerztlichen Berichte der Aemter fuer Gesundheit der Deutschen Arbeitsfront erlangen.

Fuer die Verteidigung des Angeklagten Sauckel ist hier nur der Umstand von Bedeutung, dass ein Fernstehender, wie er, kein klares Bild von Misstaenden haben konnte.

Die Billigung solcher Misstaende haette in krassem Widerspruch zu den Handlungen und Erklaerungen Sauckels gestanden. Der Angeklagte Sauckel hatte sich nicht damit zufriedengegeben, wenn ein Gauleiter etwa erklaerte: "wenn jemand frieren muss, dann zunaechst die Russen"; er ist hier eingeschritten und hat offen Stellung dagegen genommen in seinem amtlichen Handbuch des Arbeitseinsatzes (Dokument Sauckel Nr. 19).

Der Angeklagte Sauckel hat sich auch ausserhalb seiner Zustaendigkeit um die Verbesserung der Verpflegung bemueht; dies haben mehrere Zeugen bestaetigt, u.a. der Zeuge Goetz (Exhibit-Sauckel Nr.10); es ergibt sich auch aus Niederschrift der Zentralen Planung (Dokument R-125, Seite 1783).

Der Angeklagte Sauckel hat die Dinge nicht treiben lassen, wie sie wollten, sondern er hat sich einen eigenen persoenlichen Stab geschaffen, deren Mitgliedern in den Lagern

H1281-0072

herumreisten und an Ort und Stelle Maengel abstellten.

So hat er sich auch um die Bekleidung bemueht und in grossem Umfange Fabriken fuer die Versorgung der Ostarbeiter arbeiten lassen.

Alle Zeugen, die zu diesem Fragenkomplex gehoert worden sind, haben die fuersorgende Grundeinstellung des Angeklagten Sauckel immer wieder einmuetig bestaetigt.

Ich verweise auf die Bekanntmachungen und Ansprachen des Angeklagten Sauckel, die stets fuer eine gute Behandlung eintreten. Ich will die Dokumente nicht im einzelnen aufzaehlen und hebe nur das "Manifest" des Arbeitseinsatzes, Dokument Sauckel Nr.84, hervor, in dem er auf seine verpflichtenden Grundsaetze hinweist und verlangt, dass diese laufend mit Nachdruck in Erinnerung gebracht werden mussen.

Ich verweise auch auf die Ansprachen an die Praesidenten der Gauarbeitsaemter vom 24.8.1943 (Dokument Sauckel Nr.86) und vom 17.1.1944 (Dokument Sauckel Nr.88).

Der Angeklagte Sauckel hat es schliesslich erreicht, dass selbst Himmler, Goebbels und Bormann seine Gedanken als richtig anerkannten. Dies zeigt Dokument 2o5-PS vom 5.5.1943. Es ist dies ein Merkblatt ueber die allgemeinen Grundsaetze fuer die Behandlung der auslaendischen Arbeiter. Dort sind die Grundsaetze des geordneten Arbeitseinsatzes uebernommen.

H1281-0073

Wie verhalten sich dazu die Darstellungen der Anklage von der sklavenmaessigen Misshandlung der Arbeiter?

Man wird genau untersuchen muessen, ob es sich tatsaechlich in den vorgetragenen Faellen um Misstaende handelt, die die Arbeiter im normalen Einsatz trafen oder solche, die sich auf die Deportation von Haeftlingen und die Haeftlingsarbeit bezogen.

Sodann ist zu pruefen, ob nicht Uebertreibungen und Verzerrungen erfolgt sind, fuer die es viele Gruende menschlicher Schwaechen und Eigenart gibt. Meines Erachtens ist eine hinreichende Aufklaerung der Vorgaenge bisher nicht erfolgt; und es zeigen sich bereits Schilderungen in der Presse, die die Zweifel an dem herkoemmlichen Begriff des Lebens der auslaendischen Arbeiter verstaerken muessen.

In dem als Exhibit Sauckel Nr.13 ueberreichten Plan sind die zahlreichen Kontroll- und Inspektionsstellen fuer die Arbeiterfrage veranschaulicht. Diese haben keine besonderen Missstaende an die Dienststellen des Angeklagten Sauckel berichtet. Gerade in der Vielzahl der Stellen lag vielleicht eine Schwaeche; es ist denkbar, dass jedes Ressort die Fehler in seinem Zustaendigkeitsbereich zurueckhielt und nicht an den Angeklagten Sauckel kommen liess, weil die Kontrollorgane der Regel Dienststellen waren, die im Rang ueber dem Angeklagten Sauckel standen.

Dies ist besonders zu beachten fuer die Beziehungen zur wichtigsten Stelle, der Deutschen Arbeitsfront, unter der Fuehrung des Reichsleiters Dr. Ley, zu dem Gauleiter Sauckel.

H1281-0074

Die als Dokument 1913-PS vorgelegte Vereinbarung ueber die Schaffung einer "Zentralinspektion fuer die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte" stellt bei naherer Pruefung eine vorsorgliche Abschirmung gegen den Angeklagten Sauckel dar.

Das Dokument ist naemlich von Dr. Ley entworfen und am 2.6.43 unterzeichnet und dem Angeklagten Sauckel zur Unterschrift vorgelegt worden. Erst am 20.9.1943 hat dieser es genehmigt und bekanntgegeben. Es ist darum gerade hier denkbar, dass Dr. Ley sich keine Ruegen holen wollte. Aber es ist auch nicht denkbar, dass die Misstaende allgemein und offenkundig waren. Der Angeklagte Sauckel haette sonst davon erfahren muessen durch seine eigenen Kontrollen.

Abgesehen von dem eigenen Stab hatte der Angeklagte Sauckel am 6.4.1942 die Gauleiter als "Bevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz" bestellt und ihnen die Ueberwachung fuer die Durchfuehrung seiner Anordnungen zur eindringlichen Pflicht gemacht. Dies ergibt sich aus Dokument Sauckel Nr.9,Ziff.5; das Gleiche zeigt Dokument 633-PS vom 14.3.1943.

Mehrere Gauleiter sind vor dem Tribunal als Zeugen vernommen worden und haben bestaetigt, dass die befohlene Ueberwachung durchgefuehrt wurde und dass Sauckel sie durch Angehoerige seines Stabes ueberpruefen liess. Misstaende wurden nicht gemeldet.

Wem soll man nach Abwaegung der Dinge glauben? Haben wir es mit uebertriebenen Klageliedern zu tun, oder sind die dage-

H1281-0075

gegensprechenden Feststellungen glaubwuerdig?
Es fehlt das Zeugnis der Franzosen, die nach Dokument UK-78/3, III. Studie, Kap. I b, zu den echten Sklavenplaetzen kamen; es fehlen die Russen, die nach Dokument USSR-51 fuer 10 bis 15 Reichsmark verkauft worden sind.

Eine Tatsache spricht jedenfalls deutlich zu Gunsten des Angeklagten Sauckel, naemlich, dass die Arbeiter, wie die zustaendigen Zeugen stets betonten, willig und fleissig waren und dass es beim Zusammenbruch nicht zu einem Aufstand gekommen ist, indem die Arbeiter ihre natuerliche Rache an den Sklavenhaltern genommen haetten.

Ich habe die tatsaechlichen Vorgaenge zusammengefasst und rechtlich gewuerdigt.
Alles muss aber als juristische Spielerei erscheinen, wenn eine <u>hoehere Verantwortlichkeit</u> dem gegenueber steht.

Es ist hier gesagt worden, man koenne den kleinen Betriebsfuehrer nicht auf den Dingen sitzen lassen, sondern die hoechsten Reichsstellen haetten moralisch die Verantwortung zu tragen; sie haetten von sich aus Abhilfe im Grossen schaffen muessen, gegenueber den durch die Zeitverhaeltnisse entstandenen Schwierigkeiten.

Dies mag fuer die Stellen zutreffen, die ueber die Macht und die Mittel zur Hilfe verfuegten. Der Angeklagte Sauckel, der nur mit einem kleinen persoenlichen Stab in ein bestehendes Ministerium eingebaut war, verfuegte nicht ueber solches Mittel. Seine Befugnis bestand in einem eng umgrenzten

H1281 - 0076

Recht fuer die Arbeitsvermittlung, Anordnungen zu erlassen und hiervon hat er einen unermuedlichen Gebrauch gemacht.

Die Betriebsfuehrer der Ruestungswirtschaft waren in der Selbstverwaltung zusammengefasst und nach aussen gegen sogenannte Buerokraten abgeschlossen. Diesem Selbstverwaltungsrecht entspricht die Selbsterhaltungspflicht.

Wenn den auslaendischen Arbeitern darum zu ihrer Sicherung oder zur Verbesserung ihrer Lage aus den Ruestungsbetrieben geholfen werden sollte, so war dies Sache dieser Betriebe und die ihres vorgesetzten Ruestungsministeriums.

Die Dienststelle des Angeklagten Sauckel konnte hier nichts unternehmen, denn sie stand unter dem Ruestungsministerium. Dies ergibt sich klar aus Dokument 4006-PS mit Erlass vom 22.6.1944; dem entspricht die persoenlich engste Beziehung des Ruestungsministers mit Hitler, wo er der einflussreichste Mann auf dem Wirtschaftsgebiete war.

Wenn eine hoehere Verantwortung fuer Fehler in den Betrieben bestand, dann konnte sie nur dort liegen, wo Kenntnis von den Zustaenden vorhanden war und die Macht, sie zu beseitigen.

-o-

Noch eine Rechtsfrage des Statuts ist zu pruefen, naemlich ob die Stellung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz nach Art. 7 oder Art. 8 zu beurteilen ist, d.h. ob der Angeklagte Sauckel ein selbstaendiger Regierungsbeamter war, oder ob er auf Befehl gehandelt hat.

H1281-0077

Die Anforderungen von Arbeitskraeften erfolgte jeweils auf besonderen Befehl Hitlers als Programmforderung und nur die spaetere Verteilung war Sauckel ueberlassen. Dies geht auch daraus hervor, dass sich der Angeklagte Sauckel immer wieder auf "Befehle und Auftraege" Hitlers, so in dem Manifest des GBA (Dokument Sauckel Nr.84, Ziffer 7) und im Rundschreiben an die Gauleiter (Dokument Sauckel Nr.83) und anderen, beruft. Dem entspricht es auch, dass der Angeklagte Sauckel jeweils die Ausfuehrungen der Befehle besonders meldet, sowie den Antritt und die Rueckkehr von seinen Auftragsreisen. (Dokument 556-PS vom 10.1.1944 und 28.7.1943)

Gegen die Selbstaendigkeit spricht auch der Umstand, dass nach dem Ernennungserlass der Angeklagte Sauckel dem Vierjahresplan unmittelbar unterstellt war und er in das Reichsarbeitsministerium eingegliedert wurde; dies war mit seinen Staatssekretaeren erhalten geblieben. Ihm selbst waren nur zwei Abteilungen zur Verfuegung gestellt.

Wenn die Art der Verantwortlichkeit festgestellt werden soll, dann kann sie danach nur im Rahmen des Art. 8 des Statuts gegeben sein.

Damit schliesse ich meine Ausfuehrungen ueber das Sondergebiet des Arbeitseinsatzes.

H1281-0078

Der Angeklagte Sauckel ist ueber den Arbeitseinsatz hinaus wegen aller Punkte der Anklage beschuldigt. Bestimmte Einzeltaten werden ihm dabei nicht als Taeter zur Last gelegt.

Eine naehere Kennzeichnung der Vorwuerfe ist im Laufe des Verfahrens nur bezueglich der Konzentrationslager erfolgt. Hierzu ist aber durch beschworene Erklaerung des Zeugen Walkenhorst (Exhibit Nr.23) und eidesstattliche Versicherung des Zeugen Dieter Sauckel (Exhibit-Nr. 9) erwiesen, dass kein Raeumungsbefehl fuer das Lager Buchenwald bei Annaeherung der amerikanischen Truppen gegeben worden ist.

Auf Kenntnis und Billigung der Lagerzustaende kann nicht aus dem zweimaligen Besuch des Lagers vor dem Jahre 1939 geschlossen werden, da damals die von der Anklage vorgebrachten Auswuechse noch nicht bestanden.

Auch die oertliche Naehe des Lagers zu der Gauleitung des Angeklagten Sauckel brachte keine engen Beziehungen zu der SS-Fuehrung, da diese in Kassel und Magdeburg ihren Sitz hatte.

Hinzukommt schliesslich die innere humane Einstellung des Angeklagten Sauckel, die auf seinem Werdegang beruhte und mit der Einstellung Himmlers unvereinbar war.

-.-

Welche Rolle kann der Angeklagte Sauckel in der Verschwoerung gespielt haben?

Er war Gauleiter in Thueringen und hob sich aus der Zahl der anderen Gauleiter nicht hervor. Seine Taetigkeit und seine Ziele ergeben sich aus seinen Kampfreden, die als Dokument

H1281 - 0079

Sauckel Nr.95 vorgelegt worden sind. Diese zeigen mit Beharrlichkeit den Kampf um "Freiheit - Brot" und den Wunsch nach wirklichem Frieden.
Fuer die langjaehrige Taetigkeit in der Partei war fuer den Angeklagten Sauckel das Parteiprogramm massgebend; die darin enthaltenen Wuensche erforderten weder Krieg noch Ausrottung der Juden. Erst die praktische Ausfuehrung des Programms konnte Aufschluss ueber die Wirklichkeit geben. Fuer den ueberzeugten Parteimann war aber die amtliche Darstellung der Geschehnisse massgebend und sie begegnete keinem Zweifel.

Bis zur Ernennung zum Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz im Maerz 1942 gehoerte der Angeklagte Sauckel nicht zu dem engen Kreis derer, die einen Blick in die Plaene Hitlers tun konnten. Er war angewiesen auf Presse und Rundfunk wie jedermann. Mit den fuehrenden Maennern hatte er keine Fuehlung. Dies zeigt sich mit einer gewissen Tragik bei dem belaechelten Schritt des Angeklagten Sauckel, dass er als einfacher Matrose zu einer Feindfahrt ins U-Boot stieg.
So beteiligt man sich nicht an Verschwoerungen.

Als glaeubiger Anhaenger Hitlers bleibt der Angeklagte Sauckel im Kreise der Wissenden allein. Man kann verstehen, wenn die extremen Maenner in mit seiner bekannten Einstellung mieden. Er wurde auch nicht eingeweiht in die Geheimnisse von Leuten, die Freund und Moerder Hitlers zugleich sein wollten und er wurde nicht von der Gruppe un-

H1281-0080

terrichtet, die Hitlers Feinde waren, aber ihre Wahrheiten mit neuartiger Tapferkeit geheim hielten.

Glaeubig bis zum Ende kann der Angeklagte Sauckel auch heute noch nicht das Geschehene begreifen. Soll er wie ein Ketzer seinen Irrtum widerrufen, um Gnade zu finden?

Ihm fehlt die Verbindung mit der Wirklichkeit, die das Erkennen ermoeglichen koennte.

Haengt das Urteil davon ab, ob er in Unwissenheit einer guten oder schlechten Sache gedient hat?

Es ist nichts gut oder schlecht, das Denken macht es so. Eines aber ist immer und unter allen Umstaenden gut, und das ist ein g u t e r W i l l e .

-.-